

# Z W I N G L I A N A

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE ZWINGLIS / DER  
REFORMATION UND DES PROTESTANTISMUS  
IN DER SCHWEIZ

HERAUSGEGEBEN VOM ZWINGLIVEREIN

1941 / NR. 1

BAND VII / HEFT 5

## Toggenburgische Kirchensachen des 17. Jahrhunderts von Alexander Bösch.

Herausgegeben von Dr. PAUL BOESCH.

Im Jahrgang 1938 der Zwingliana (Bd. VI, Heft 9, S. 499ff.) veröffentlichte Heinrich Edelmann den in der Stadtbibliothek St. Gallen (Vadiana) aufbewahrten Liber familiarium personalium des Pfarrers Alexander Bösch (1618–1693), ein interessantes, lebendiges Dokument des schlichten Lebens eines toggenburgischen Prädikanten im 17. Jahrhundert<sup>1</sup>. Edelmann schrieb dort in der Einleitung S. 502:

„Von A. B. müssen früher außer dem vorliegenden ‚Liber‘ noch weitere chronikalische Aufzeichnungen vorhanden gewesen sein. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts berichten sowohl Matthias Hungerbühler als M. A. Feierabend, welcher beim Wiederaufbau des 1854 abgebrannten Dorfes Kappel eine Geschichte dieser Gemeinde verfaßt hat, daß sich noch zwei Handschriften in Privathänden befänden<sup>2</sup>.“ Auch der Wattwiler Schulmeister J. J. Ambühl hat in seinem ‚Schauplatz‘ (ca. 1750) Alexander Bösch mehrfach zitiert (Ao. 1666, 1673,

<sup>1</sup> Als Nachtrag zu S. 506 und Anm. 46 sei hier folgende Eintragung im Bevölkerungsverzeichnis von 1637 (Staatsarchiv Zürich E II 213, S. 98) veröffentlicht: „Hinder dem Hoff, im kleinen nideren heußli: H. Rudolff Schwartzenbach, Schulm. in der untern latein. Schul 30 Jar; Frau Regula Wägmann 27 Jar; 5 Kinder; Tischgänger: 1. Alexander Bösch ein Toggenburger 18j. Ein Student. Weitere 4. Mägt: 1. Anna Kuonin von Ricken 20j. kann schryben und läsen. 2. Regeli Simmen von Buchß 15j.“ Ob das Anneli oder das Regeli den jungen Studenten „nit ungeru gesehen“, wie A. B. S. 509 schreibt, ist nicht mehr auszumachen.

<sup>2</sup> Die zwei von Feierabend erwähnten Handschriften dürften wohl der „Liber familiarium“ und dieses „Tractätlin“ sein. Siehe aber auch den „Nachtrag zum Vorwort“, unten S. 319.

1675 u. a.) und, wie sich jetzt zeigt, ganze Partien übernommen, so S. 169 über die Decane, S. 170 bis 191 Pfarrer und Einkünfte in allen toggenburgischen Gemeinden, S. 193 Kirchendienst, S. 205 Communicantenverzeichnis, das er für die Jahre 1696 bis 1705 fortgesetzt hat.

Nun sind diese chronikalischen Aufzeichnungen auch wieder zum Vorschein gekommen. Im Antiquariatskatalog K.A. Ziegler 1939 wurde als Nr. 28 angeboten: „Tractätlin oder Verzeichnus etlicher Toggenburgischen Evangelischen Kilchensachen, die in obacht zu nemmen und zu continuieren, würdig und nutzlich werdend sein. Verzeichnet von mir Alexander Boesch, der zeith Camerer und Prediger zu Krommenouw, anno 1684. 8<sup>o</sup> 92 Bll., Manuskript. Orig. Hbpergbd.“ Ich zögerte nicht lange, diese für die Geschichte der toggenburgischen evangelischen Kirche im 17. Jahrhundert wertvolle Quelle vorläufig für mich zu erwerben. Seither konnte das Manuskript dank der Liberalität eines toggenburgischen Geschichtsfreundes der Stadtbibliothek St. Gallen (Vadiana S 963 b) geschenkt werden. Der Schriftleitung der Zwingliana bin ich zu Dank verpflichtet, daß sie den Raum für die teilweise Veröffentlichung zur Verfügung stellte.

Daß es sich nicht um vollständige Wiedergabe des allerdings nicht umfangreichen Manuskripts handeln konnte, war mir von Anfang an klar. Der erste Abschnitt bietet nichts Neues; der zweite, die Beschreibung der toggenburgischen Pfrunden mit Angabe der Einkünfte der evangelischen Prädikanten, muß in anderem Zusammenhang und unter Zuziehung einer noch ausführlicheren Pfrundbeschreibung aus dem Jahr 1674 aus der Feder des Dekans Leonhard Serin (s. unten) behandelt werden. Der dritte Abschnitt, die Verzeichnisse der von 1640 bis 1693 im Toggenburg wirkenden evangelischen Prädikanten, bildet eine sehr wertvolle Quelle für die dringend notwendige Neubearbeitung der evangelischen Pfarrverzeichnisse des Toggenburgs von der Reformation bis zu den Toggenburgerwirren<sup>3</sup>. Er sollte daher ebenfalls nur in größerem Zusammenhang verwendet werden. Da aber in den übrigen Abschnitten

---

<sup>3</sup> J. F. Franz, Kirchliche Nachrichten über die evangelischen Gemeinden Toggenburgs (Ebnat 1824) und auch Rothenflue, Toggenburger Chronik (Bütschwil 1887) sind vielfach ungenau, worauf ich schon in den „Beziehungen“ hingewiesen habe. Um nur ein Beispiel zu nennen, sind meine Personalangaben in der Erklärung der Prädikantenscheibe von 1681 (Toggenburgerscheiben, Neu-jahrsbl. des Hist. Ver. des Kts. St. Gallen 1935, Nr. 200), die sich auf die Daten von Franz und Rothenflue stützten, auf Grund der Angaben von Alexander Bösch an nicht weniger als vier Stellen zu berichtigen: Emanuel Schlichter d. J.

an vielen Stellen von den Predigern und Dekanen die Rede ist, habe ich am Schlusse dieses Vorworts gewissermaßen als Nachschlageregister neben anderen Verzeichnissen auch die Prädikanten in übersichtlicher Anordnung und unter Verwendung berichtigender Angaben zusammengestellt. Andere Weglassungen sind im Text erwähnt.

Über die kirchlichen Verhältnisse im Toggenburg im 17. Jahrhundert sind wir im ganzen nicht schlecht unterrichtet. Das hauptsächlich im Staatsarchiv Zürich liegende Quellenmaterial habe ich schon früher verwendet für meine einschlägigen Arbeiten:

1. Jost Grob, Pfarrer in Krummenau und Kappel 1632 bis 1634. (St. Gallen, 1930).
2. Die Beziehungen zwischen dem Toggenburg und Zürich seit der Reformation bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (Zeitschrift für schweiz. Geschichte XII 1932, Heft 2).
3. Geschichte der evangelisch-toggenburgischen Stipendienstiftung (Zürich, 1933).
4. Die Toggenburger Scheiben. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Toggenburgs im 16. bis 18. Jahrhundert. Mit 1 Titelbild, 33 Textabbildungen und einer Karte. 75. Neujahrsblatt hg. vom Histor. Verein des Kts. St. Gallen (St. Gallen) 1935.

Jost Grob, der nach zweijähriger Wirksamkeit vom Fürstabt von St. Gallen von seiner Stelle vertrieben wurde, hat in seiner Beschreibung des „Beschwerlichen Zustandts der Evangelischen Kirchen in der Graffschaft Toggenburg“ (Jost Grob S. 70ff.) die unerfreulichen Verhältnisse ziemlich genau bis dahin geschildert, wo sein Landsmann Alexander Bösch als Pfarrer ins Toggenburg kam. Mit dem Erfolg von 1642, die Kinderlehren betreffend, schließt Jost Grob seine Darstellung ab; mit diesem Ereignis setzt Alexander Bösch ein. Jost Grob hat auch weiterhin, als er schon in Wädenswil wirkte, den zürcherischen Rat fortlaufend über die toggenburgischen Dinge orientiert.

wurde 1693 Dekan; Hans Jakob Freuler d. J. wurde 1697 nach Liestal berufen; Jeremias Meyer kam 1682 nach Mogelsberg; von dort wurde er 1689 nach Hause zurückgerufen. — Übrigens hat auch Gallus German beim Antritt des Land-schreiberamtes ein Buch angelegt, in dem er über die Prädikanten im Toggenburg wertvolle Aufzeichnungen machte (Stiftsarchiv F 1544), beginnend im Dezember 1644 und nach seinem Tod fortgeführt bis 1705. Durch seine genauen Angaben werden auch einzelne Daten des Alex. Bösch berichtigt; s. Anm. 5, 7, 9 und 12. In manchen Fällen dienen auch die in den Taufbüchern der Gemeinden enthaltenen Predigerverzeichnisse als berichtigende Quelle.

Daß er in diesen Briefen den Alexander Bösch nie als Gewährsmann nennt, mag auffallen; es erklärt sich wohl aus der bescheidenen Zurückhaltung, deren sich der schlichte Hemberger und Krummenauer Pfarrer befiß.

Auch über die Zustände, wie sie in den siebziger und achtziger Jahren im Toggenburg herrschten, liegen in den Archiven Berichte vor, die mir seinerzeit eine zusammenhängende Darstellung gestatteten (Beziehungen S. 394 ff.).

Aber die Notizen des Pfarrers Alexander Bösch ergänzen die schon bekannten Dinge auf das Wertvollste. Wie er auf dem Titelblatt schreibt, hat er das „Tractätlin“ 1684, also im Alter von 66 Jahren nach 44jähriger Amtstätigkeit angelegt, als er schon 13 Jahre lang das Amt eines Camerers der evangelisch-toggenburgischen Synode oder des Capitels verwaltet hatte. Er hat das Büchlein von 92 Blatt ordentlich disponiert. Als er dann aber im weiteren Verlauf seines langen Lebens die Ergänzungen fortlaufend eintrug, war er an einzelnen Stellen infolge Platzmangels gezwungen, auf frühere, leerstehende Seiten zurückzugreifen; was er aber immer sorgfältig angemerkt hat. Die letzten Eintragungen von seiner Hand stammen aus seinem Todesjahr. Als er in der Mitte des Jahres 1693 im Alter von 75 Jahren starb, trug eine andere, nicht bekannte Hand in dem Verzeichnis der Prediger (S. 21 ff.) die durch den Tod von Alexander Bösch notwendig gewordenen Veränderungen des Jahres 1693 nach: so S. 37 zu den Daten über Alexander Bösch selber „ist zu Krumenouw gestorben vnd begraben anno 1693“ oder S. 23 Krummenau „Christian Friderich Sehrin 1693“.

Schon H. Edelmann hat mit Recht darauf hingewiesen, daß Alexander Bösch im Gegensatz zu seinem kämpferischen, nicht viel älteren Landsmann Jost Grob eine ruhige, konziliante Natur war. Er kam daher auch nie in Konflikt mit der Obrigkeit. Davor bewahrte ihn vielleicht auch die Tatsache, daß er mit den reformierten Kreisen Zürichs, wo er doch studiert hatte, später keine Beziehungen mehr unterhielt. Der getreue Berichterstatter nach Zürich über die toggenburgischen Verhältnisse, die politischen und kirchlichen, blieb Jost Grob, der auch von seinem neuen Wirkungsfeld Wädenswil aus stets die engsten Beziehungen zu den führenden Toggenburgern hatte. Außerdem ließen sich die Kirchenbehörden Zürichs in den siebziger und achtziger Jahren durch den Dekan Leonhard Serin unterrichten; der war zwar ein Basler, genoß aber offenbar in Zürich besonderes Ansehen,

so daß Zürich, wie wir aus anderen Quellen erfahren, 1668 seine Wahl zum Dekan als Nachfolger Marx Heidelins durchsetzte (s. unten Anm. 34). Leonhard Serin verschaffte dann 1674 den Zürchern eine ausführliche Pfrundbeschreibung des Toggenburgs, die, zusammen mit derjenigen von Alexander Bösch aus dem Jahr 1684 alle wünschenswerte Auskunft über die ökonomischen Verhältnisse der toggenburgischen evangelischen Prädikanten gibt.

Das „Tractätlin“ ist wie der Liber familiarium ein Oktavbändchen (16: 10 cm) mit Schweinslederrücken von IV (Titel und Register) und 184<sup>4</sup> Seiten. Von diesen sind 15 Seiten leer geblieben. Die übrigen sind in der sauberen, gut lesbaren Handschrift des Verfassers beschrieben. Seine Schreibweise ist hier etwas weniger originell und bodenständig als im Liber familiarium; aber auch hier erfreut da und dort ein urchiger Mundartausdruck. In der Orthographie, die im folgenden Nachdruck beibehalten wurde, fällt vor allem die konsequente diphthongische Schreibung *seind* (= sind), *veil* (= viel), *feinden* (= finden) u. a. auf.

---

## Übersichtliche Verzeichnisse über die Jahre 1640—1693.

### A. Fürststäbte von St. Gallen.

Abt Pius (Reher), 1630—1654 (†).  
Abt Gallus (Alt), 1654—1687 (†).  
Abt Coelestinus (Sfondrati), 1687—1696 (zum Cardinal gewählt).

### B. Landvögte im Toggenburg.

Hans Rudolf Reding zu Glattburg, 1622—1658 (†).  
Wolfgang Friedrich Schorno aus Schwyz, 1658—1669 (abgesetzt).  
Hug Ludwig Reding von Biberegg, 1669—1685 (resigniert).  
Georg Wilhelm Rinck von Balenstein, 1685—1693.

### C. Landschreiber der Grafschaft Toggenburg.

Franciscus Wirt, 1639—1643 († 24. März).  
Kilian German, 1643—1644 († 24. März).  
Gallus German, 1644—1684 († 1. Februar).  
Joh. Georg Ledergerw, 1684ff.

<sup>4</sup> Alex. B. numeriert zwar bis 188, aber er hat sich zweimal geirrt: Die Seiten 62 bis 70 hat er ausgelassen und S. 99 zweimal gezählt.

## D. Evangelische Prädikanten.

### I. Wie sie auf jeder Pfrund auf einander folgten.

#### 1. Wildhaus und St. Johann.

Carolus Gleser 1634, Emanuel Schlichter 1642, Jacob Haag 1651, Jeremias Gleser 1663<sup>5</sup>, Theodosius a Planta 1671, Johannes Ebert 1673, Jacob Lauberer 1679, Christian Friedrich Serin 1693, Hans Heinrich Meyenrock 1693.

#### 2. Neßlau und Stein.

Johannes Rapp 1637, Jacob Haag 1662, Joh. Simeon Adank 1670, Jacob Freuler d. J. 1671, Johannes Ebert 1679.

#### 3. Krummenau und Cappel.

Jost Grob 1632, Marcus Heidelin 1634, Abraham Schad 1634, Niclaus Marbach 1636, Alexander Bösch 1663.

##### a) *Krummenau allein.*

Alexander Bösch 1679, Christian Friedrich Serin 1693.

#### 4. Cappel allein.

Jacob Freuler d. J. 1679, Christian Friedrich Serin 1691, Hans Jacob Nörbel 1693.

#### 5. Wattwil und Lichtensteig.

Adam Kübler 1624, Marcus Heidelin 1634.

##### a) *Wattwil allein.*

Marcus Heidelin 1647, Emanuel Schlichter 1668, Jacob Haag 1670, Emanuel Schlichter d. J. 1679, Jacob Lauberer 1693.

#### 6. Lichtensteig allein.

Christoffel Halter 1647, Jeremias Braun 1651, Leonhard Serin 1663, Emanuel Schlichter d. J. 1693.

#### 7. Hemberg und Peterzell.

Johannes Segismann 1629, Alexander Bösch 1640, Rudolf Hertzog 1664, Christian Friedrich Serin 1687, Hans Jacob Nörbel 1691, Hans Heinrich Fiechter 1693.

#### 8. Mogelsberg und Bütschwil.

Emanuel Schickler 1631, Jacob Freuler 1640, Carolus Gleser 1642, Jörg Marti Gleser 1669, Johannes Heidelin 1673, Jeremias Meyer 1682, Ulrich Fischbacher 1689, Johannes Heidelin 1693.

<sup>5</sup> Alex. B. gibt das Jahr 1662 an, aber Gall German (S. 11) 8. Mai 1663.

### 9. Helfenschwil, Ganterschwil und Brunnadern.

Jacob Hemminger 1621, Jacob Freuler 1642, Emanuel Schlichter 1670, Gabriel Zollikofer 1671, Emanuel Weidmann 1681.

### 10. Jonschwil.

Johann Jacob Grasser 1638, Christoffel Halter 1641, Joseph Merian 1647, Emanuel Schlichter 1651, Joh. Simeon Adank 1668, Theodosius a Planta 1670, Jeremias Gleser 1671.

### 11. Kirchberg<sup>6</sup> und Lütisburg.

Jacob Freuler 1638, Joseph Merian 1640, Jacob Zidler 1647, Jeremias Braun 1649, Emanuel Schulthes 1651, Andreas Ryff 1654, Abraham Schad 1661<sup>7</sup>, Jacob Freuler d. J. 1663, Emanuel Schlichter d. J. 1671, Jeremias Meyer 1679, Jacob Christoffel Waldkirch 1682, Ulrich Fischbacher 1685, Hans Heinrich Fiechter 1689, Hans Heinrich Meyenrock 1693, Hans Heinrich Scherer 1693.

### 12. Henau und Niederglatt.

Johannes Hochholzer 1639, Ulrich Brennwald 1644<sup>8</sup>, Jacob Zweibrücker 1652, Leonhard Serin 1658, Jörg Marti Gleser 1664, Theodosius a Planta 1669, Johannes Heidelin 1671<sup>9</sup>, Jacob Lauberer 1674<sup>10</sup>, Emanuel Weidmann 1679, Johannes Heidelin 1682<sup>11</sup>, Ulrich Fischbacher 1693.

### 13. Oberglatt.

Conrad Richard 1629, Abraham Schad 1663, Carolus Gleser 1669, Emanuel Schlichter 1671, Jacob Christoph Waldkirch 1685.

---

<sup>6</sup> Alex. B. schreibt konsequent Kilchberg.

<sup>7</sup> Alex. B. schreibt 1660, aber Gall Germans Notiz (S. 10) ist ausschlaggebend: „16. Febr. 1661 ist Hr. Abraham Schad von Zürich vff die Predicator Kirchberg und Lüttenspurg belehnet und angenommen worden“.

<sup>8</sup> Alex. B. schreibt 1645 (vermutlich, weil Brennwald 1645 zum erstenmal das Kapitel besuchte), aber nach Ausweis des Taufbuches von Henau amtete Brennwald seit Dezember 1644. Auch Gall Germans erste Notiz lautet: „20. Dez. 1644. Hanns Vorich Brennwald von Zürich durch Herrn Landv. Johann Ruodolph Reding uff die Predicator Hennow und Niderglatt zue einem Predigkandten uf und angenommen worden, weilen der andere nach Zürich beschriben worden“.

<sup>9</sup> Alex. B. schreibt 1670, aber Gall Germans Notiz (S. 15): „14. Aug. 1671 Herr Johannes Heidelin Herrn Decanus Marx Heidelins see. ehel. Sohn auf Pr. Henau und Niederglatt“ stimmt mit der Eintragung im Taufbuch Henau (6./16. Aug. 1671) überein.

<sup>10</sup> Alex. B. schreibt 1673, aber das Taufbuch Henau: „M. Jacobus Lauberer 7. Jan. 1674 bis Dez. 1678“, und Gall German S. 21: „August 1674 Hr. Mr. Jacob Lauberer von Basel als Predigkandt nach Henau und Niderglatt“.

<sup>11</sup> Alex. B. schreibt 1681, aber das von Johannes Heidelin angelegte zweite Taufbuch Henau beginnt am 9. Februar 1682, das Ehebuch am 24. Mai 1682.

## II. In der Reihenfolge ihres Eintritts

Name	kommt von	Eintritt
1. Jacob Hemminger	Basel	1617 Mogelsberg
2. Conrad Richard	Basel	1628 Hemberg
3. Emanuel Schickler	Basel	1631 Mogelsberg
4. Johannes Rapp	Basel	1633 Kirchberg
5. Carolus Gleser	Basel	1634 Wildhaus
6. Marcus Heidelin	Basel	1634 Krummenau
7. Nicolaus Marbach	Basel	1636 Krummenau
8. Jacob Grasser	Basel	1637 Kirchberg
9. Jacob Freuler	Basel	1638 Kirchberg
10. Johannes Hochholzer	Zürich	1639 Henau
11. Alexander Bösch	Toggenburg	1640 Hemberg
12. Joseph Merian	Basel	1640 Kirchberg
13. Christoffel Halter	Basel	1641 Jonschwil
14. Emanuel Schlichter	Basel	1642 Wildhaus
15. Ulrich Brennwald	Zürich	1644 Henau
16. Jacob Zidler	Pfaltz	1647 Kirchberg
17. Jeremias Braun	Basel	1649 Kirchberg
18. Emanuel Schulthes	Basel	1651 Kirchberg
19. Jacob Haag	Basel	1651 Wildhaus
20. Jacob Zweibrücker	Basel	1652 Henau
21. Andreas Ryff	Basel	1654 Kirchberg
22. Leonhard Serin	Basel	1658 Henau
23. Abraham Schad	Zürich	1634 Krummenau 1661 Kirchberg
24. Jeremias Gleser	Basel	1663 Wildhaus
25. J. Jacob Freuler d. J.	Basel	1663 Kirchberg
26. Rudolf Hertzog	Basel	1664 Hemberg
27. H. J. Martin Gleser	Basel	1664 Henau
28. Simeon Adank	Graubünden	1668 Jonschwil
29. Theodosius a Planta	Graubünden	1669 Henau
30. Emanuel Schlichter d. J.	Basel	1671 Kirchberg
31. Gabriel Zollikofer	St. Gallen	1671 Helfenschwil <sup>12</sup>
32. Johannes Heidelin	Toggenburg	1671 Henau
33. Johannes Ebert	Basel	1673 Wildhaus
34. Jacob Lauberer	Basel	1674 Henau
35. Emanuel Weidmann	Basel	1679 Henau
36. Jeremias Meyer	Basel	1679 Kirchberg
37. Jacob Christ. Waldkirch	Basel	1682 Kirchberg
38. Ulrich Fischbacher	Toggenburg	1685 Kirchberg
39. Christian Fried. Serin	Basel	1687 Hemberg
40. Hans Heinr. Fiechter	Basel	1689 Kirchberg
41. Hans Jacob Nörbel	Basel	1691 Hemberg
42. Hans Hrch. Meyenrock	Basel	1693 Kirchberg
43. Hans Heinrich Scherer	Toggenburg	1693 Kirchberg

<sup>12</sup> Gall German notiert S. 14: „11. Hornung 1671. Herr Gabriel Zollikofer Burger d. Stadt St. Gallen auf Pr. Henau und Niederglatt“. Die andern Quellen (im Taufbuch sind die Vakanzen genau notiert) wissen davon nichts; es handelt sich also vermutlich um einen Schreibfehler des Landschreibers.

in den toggenburgischen Kirchendienst.

Veränderungen im Toggenburg	Ämter	Abgang
1621 Helfenschwil 1629 Oberglatt	1631 Camerer 1634 Dekan	1642 n. Basel 1663 n. Basel 1640 n. Basel 1662 abges.n.Basel
1637 Neßlau 1642 Mogelsberg. 1669 Oberglatt 1634 Wattwil	1663 Camerer 1642 Camerer 1663 Dekan	1671 † 1668 † 1663 † 1641 n. Hundwil 1670 n. Basel 1644 n. Zürich
1638 Jonschwil 1640 Mogelsberg. 1642 Helfenschwil		1693 † 1651 † 1651 n. Basel
1663 Krummenau 1647 Jonschwil 1647 Lichtensteig 1651 Jonschwil. 1668 Wattwil 1670 Helfenschwil. 1671 Oberglatt	1671 Camerer	1685 † 1652 n. Zürich 1649 n. Hause 1663 n. Basel 1654 abgesetzt 1679 † 1658 geflohen 1660 geflohen
1651 Lichtensteig 1662 Neßlau. 1670 Wattwil		1693 n. Basel 1636 n. Hundwil 1669 † 1708 entlassen 1691 n. Liestal 1687 † 1673 †
1663 Lichtensteig 1663 Oberglatt 1671 Jonschwil 1671 Neßlau. 1679 Cappel	1668 Dekan	1670 abgesetzt 1673 abgesetzt 1705 n. Basel 1681 n. St. Gallen
1669 Mogelsberg 1670 Neßlau 1670 Jonschwil. 1671 Wildhaus 1679 Wattwil. 1693 Lichtensteig	1693 Dekan	
1673 Mogelsberg. 1682 Henau 1693 Mogelsberg. 1709 Lichtensteig 1679 Neßlau. 1705 Lichtensteig 1679 Wildhaus. 1693 Wattwil 1681 Helfenschwil 1682 Mogelsberg 1685 Oberglatt. 1697 Henau 1689 Mogelsberg. 1693 Henau 1697 Oberglatt 1691 Cappel. 1693 Wildhaus 1693 Krummenau. 1705 Hemberg 1693 Hemberg 1693 Cappel 1693 Wildhaus	1709 Dekan 1693 Camerer       1708 Camerer 1719 Dekan	1718 † 1709 n. Basel 1715 † 1732 † 1689 n. Basel 1709 n. Basel  1732 †  1742 resigniert 1700 n. Basel 1715 † 1702 † 1700 resigniert

Denkbar wäre immerhin, daß Zollikofer zunächst für Henau vorgesehen war, das seit dem Weinmonat 1670 ohne Prediger war; J. Heidelin erhielt diese Pfrund erst im August 1671 (siehe Anmerkung 9).

Tractätlin dar Verzeiſen  
 ntlicher Zoggenbürgigen Wan-  
 gäligen Kilchen ſagen, die in  
 Obacht zu nantzen und zu conti-  
 nuieren, würdig und  
 nützlich werdend  
 ſey.

Verzeiſen  
 von mir Alexander Bösch, der züng  
 Camerer und ſchlichter zu  
 Krommhorn, anno

1 6 8 7



Für dieses Monogramm der Dreikönigsnamen „Caspar, Melchior, Balthasar“ (s. H. Edelmann) hatte Alexander Bösch eine besondere Vorliebe. Er verwendete es schon 1660 bei seinen Eintragungen im „Toggenb. Landsachenbuch“ des Ammanns Hans Heinrich Bösch (Vadiana Helv. a 331, S. 261) und 1667 auf dem Titelblatt des Liber familiarium (Abbildung in Zwingliana VI 1938, S. 503); ebenso in dem „Exempelbuch“ (s. Nachtrag, unten S. 319).

Das knappe Inhaltsverzeichnis, wie es A. B. auf S. III voranstellt und dem er ein „Register nach dem a b c“ folgen läßt (S. III und IV), lautet:

Dißes Büechlins ynhalt.

- I. Die Evangelischen Kilchendienst im Togg. p. 1.
- II. Jährliches ynkommen jederer Pfrund. p. 3.
- III. Die Herren Prediger im Togg. b. sid anno 1640. p. 21.
- IV. Die Evangelischen Zuhörer im Toggenburg. p. 57.
- V. Das Toggenburgisch Evangelische Capitel. p. 82.
- VI. Deß Capitels costen vnd ynkommen. p. 94.
- VII. Annemmung der Predicanten im Toggenburg. p. 103.
- VIII. Haltung deß Capitels vnd erwehlung Hrn. Dechans. p. 109.
- IX. Bericht der Kinderlehren halben. p. 117.
- X. Gemeine Betttag vnd Bettstunden. p. 135.
- XI. Bericht vnd geschichten besonderer sachen. p. 147.
- XII. Copeyen vnd Abschryfften. pag. 165.

Tatsächlich ist die Handschrift noch mehr ins einzelne gegliedert.

I n h a l t.

- I. Die evangelischen Kilchendienst im Toggenburg S. 1-2.
- II. Jährliches ynkommen jederer Pfrund S. 1-16. Observaciones S. 17-20.
- III. Die Herren Prediger in Toggenb. sid anno 1640 S. 21-56.
  - A. Wie sy auff jederer Pfrund auf einander gfolget S. 21-33.
  - B. Woher, wann und wohin die Herren Prediger im Toggenburg uf ein Pfrund kommen, wie lang sy da bleiben, vnd wie sy wider darab kommen seind S. 34-44,
    - vom 1684 jahr an S. 48-49.
    - Zusammenfassung S. 45-47.
    - Register nach dem abc S. 55-56.
- IV. Die Evangelischen Zuhörer in der Graff Toggenburg S. 57-73.
  - Fortsetzung (Communicanten 1685, 1687, 1688, 1691) S. 74-75.
  - Dieweil da zuveil spatium außglassen worden, so will ich solche zwey blat mit verzeichnus etlicher geschichten außfüllen (1622-1676) S. 78-81.
- V. Das Toggenburgisch Evangelische Capitel S. 82-89.
  - Fortsetzung 1685-1692 S. 90-92.
- VI. Deß Capitels costen vnd ynkommen S. 94-100.
  - (nachgetragen bis 1692).
- VII. Annemmung der Predicanten im Toggenburg S. 103-108; 145.
- VIII. Haltung deß Capitels vnd erwehlung deß Hrn. Dechans S. 109-115
  - (nachgetragen bis 1692).
- IX. Bericht der Kinderlehren halben S. 117-131
  - (nachgetragen bis 1692).
  - (S. 132 ist Forts. v. S. 134; S. 133-134 Forts. v. S. 152.)
- X. Gemeine Betttag vnd Bettstunden S. 135-143
  - (nachgetragen bis 1691)
  - (S. 145 Forts. von S. 108, s. oben.)

XI. Bericht vnd geschichten besonderer sachen halben S. 147–162 (132–134).  
1. Beysitzer 147/8; 2. Capitels statuta 149–152, 133/4, 132; 3. Visitation 152/3; 4. Hochzeithen 153–156; 5. Miscellanea 156–162.

XII. Copeyen vnd Abschryfften S. 165–187.

1. Annehmung der Predicandten S. 165–167.

2. Predicanten Eid S. 167–170.

3. Landtfriden S. 170–174.

4. Reverß der Kinderlehr halben S. 174–176.

5. Fehnere erläütherung das Exercitium catecheticum betreffende anno 1642 S. 176–178.

6. Antwort auf von der Oberkeit fürgeschrybne Statuta, ordnungen vnd breüch eines synodi der Predicanten im Toggenburg anno 1681 S. 178–184.

7. Der Herren Predicanten meinung, die von Hrn. Landtschryber überantwortete neüwe Statuta bétreffende, so vom Herrn Dechan ist aufgesetzt vnd von allen vnd jeden Capitelsbrüedern vnderschryben worden anno 1683 S. 184–187.

(Die Abschnitte I, II und III (S. 1–56) werden hier weggelassen; s. Einleitung).

[S. 57] IV.

Die Evangelischen Zuhörer in der Graff Toggenburg.

Die Zuhörer in der Graffschafft Toggenburg seind etliche der Evangelischen, vnd etliche der Catholischen Religion. Der Evangelischen seind im Oberampt veil mehr wede der anderen, aber im Vnderampt hand sy etliche in Kilchhörinen veil mehr, als zu Henauw, Niderglatt, Jonschweil, Bützschweil, etc. Ja zu Maßlig vnd zu Maggenouw seind der Vnßeren gar keine.

Alle Hindersässen im Land seind der anderen Religion, vnd wirdt keiner der vnßers Glaubens ist, zu einem Landtman angenommen, aber vf ihrer Religion seind schon veil zu Landtleüthen angenommen worden<sup>13</sup>.

Es seind aber 20 Gmeinden oder Kilchhörinen, in welchen beider Religionsgnoßen vnder einanderen wohnend vnd ein Kilchen besuchend, in denen vnßerer vnd auch ihrer Gottsdienst geüebt wirdt, nur allein die Evangelischen zu Sant Johann<sup>14</sup> hand ihr eigne Kilchen.

(Ein von Alex. B. selbst eingeklammerter und gestrichener Abschnitt über die Verhältniszahlen der Evangelischen und Katholischen in den einzelnen Kirchgemeinden (S. 58/59) wird hier weggelassen.)

[59] Die Evangelischen Zuhörer, die jetz vf die 14 jahr alt sind vnd zu dem h. Nachtmahl gahn sollend, müessend sich jährlich vor dem Oster-

<sup>13</sup> Siehe das Landleuthebuch, Stiftsarchiv F 1537.

<sup>14</sup> Gemeint ist Alt St. Johann.

tag auß Oberkeitlichem befelch bey ihren verordneten Herren Predigern ynstellen, allda sy vfgeschryben vnd verhört werdend, so man die Gehorsame nemmt. Die nun da in die Gehorsame Rödel vfgeschryben werdend, heißt man Communicanten, vnd wie veil deren seind in jeder Gmeind, das wöllend wir jertz da ordenlich verzeichnen. [60]<sup>15</sup>.

Anno Zum	Communicanten (auf S. 71, d. h. der übernächsten)							
	1650.	1660.	1670.	1680.	1681.	1682.	1683.	1684
1. Wildenhauß . . . . .	213	229	278	316	325	330	327	342
2. Sant Johann . . . . .	214	237	287	327	340	345	352	350
3. Stein . . . . .	116	128	184	179	177	180	182	184
4. Neßlauw . . . . .	432	527	604	679	702	711	722	750
5. Kromenouw . . . . .	268	298	328	344	354	368	372	384
6. Cappel . . . . .	474	541	374	443	446	457	468	483
7. Watwyl . . . . .	712	810	1192	1277	1312	1325	1348	1356
8. Liechtensteig . . . . .	124	149	151	167	156	157	160	163
9. Hemberg . . . . .	244	262	303	302	315	321	333	316
10. Peterzell . . . . .	160	168	182	192	207	207	204	214
11. Mogelsperg . . . . .	337	445	490	527	527	542	559	559
12. Bützschwyl . . . . .	65	78	85	107	108	110	115	115
13. Helffenschw. . . . .	259	288	350	410	412	416	398	450
14. Gantersch. . . . .	89	107	125	120	122	129	132	135
15. Kilchberg . . . . .	132	166	190	194	196	197	198	200
16. Lüthenspurg . . . . .	107	142	156	183	189	188	189	190
17. Jonschwyl . . . . .	121	176	223	243	246	245	246	236
18. Henauw . . . . .	50	68	98	88	89	95	104	104
19. Niederglatt . . . . .	65	59	63	77	75	79	81	85
20. Oberglatt . . . . .	377	434	480	523	509	519	525	525
Summa	4560.	5314.	6092.	6698.	6807.	6921.	7016.	7141

[61] Es hatt sich hiemit die Zahl solcher Communicanten vermehrt zwüschen anno 1650 bis 1660 vmb 754. zwüschen anno 1660 bis 1670 vmb 778. zwüschen anno 1670 bis 1680 vmb 606. Summa in 30 jahren vmb 2138.

Daß aber die Zahl der Communicanten zwüschen anno 1660 vnd 1670 zu Cappel so häfftig geminderet vnd zu Wattwyl vermehrt worden, ist daher geschehen, weil die zu Howart, am Hüßliberg, in Stoken, im Nestenweg<sup>16</sup>, Studen, Steinenbach, Buchen, vnd aller dißer gegene, die gen Watwyl pfärrig seind, über die 200 Personen, zuvor zu Cappel hand ghorsame gethan; aber anno 1666 ist Oberkeitlicher befelch kommen, daß allenthalben im

<sup>15</sup> Vgl. das Communicantenverzeichnis für die Jahre 1631, 1674, 1700 und 1809 in der Gesch. d. Stipendienstiftung S. 38.

<sup>16</sup> Diese Form „Nestenweg“ an Stelle der heutigen „Nestenberg“ findet sich auch in dem Steuerverzeichnis auf die Hofjüngergüter von 1472 (Stiftsarchiv Rubr. CXX fasc. I B Nr. 2 = Lehenarchiv Bd. 96) in der „Rodt zur Aich“: waid in der nesten, acker ob dem nestenweg.

Land ein jeder die gehorsame ablegen solle, allda er pfärrig ist, vnd deßwegen solche fürhin zu Watwyl ihre gehorsame thun müessen<sup>17</sup>.

Nun wöllend wir jetzt fortfahren die Communicanten jederer Gmeind noch weiter auch die folgenden Jahr zu verzeichnen.

(Es folgt nun die Statistik der Jahre 1681, 1682, 1683, 1684, wiederum mit numerierter Angabe der 20 Gemeinden. Weil Alexander Bösch versehentlich die Seitenzahlen 62 bis 70 ausgelassen hat, hat diese statistische Seite die Zahl 71.)

[72] Es hatt sich also in dißen letsten vier Jahren die Zahl der Evangelischen Communicanten alle Jahr vmb 100 vmbhin vermehrt.

In dißem 1684 Jahr nun warend Evangelische Communicanten im Toggenburg 7141. Es seind aber vngfahr noch so veil kinder, die vnder 14 jahr alt seind, also daß jetziger Zeith die Anzahl der Evangelischen ist 14282, der halbtheil manns- vnd der halb theil wybs-Personen.

(Die folgenden Ausführungen auf S. 72 sind durchgestrichen und werden hier weggelassen.)

[73] Der Catholischen seind (meines erachtens) vngfahr 2 theil wo der Evangelischen 3 theil seind, das bringt Catholische Communicanten 4760. vnd noch so veil vnder 14 jahren thuot 9520.

Ist also zu der Zeith deß volks im Toggenburg beider Religionen zusammen gerechnet vngfahr – 23804. Manschaft ob 14 jahren 5950.

(Untere Hälfte der Seite leer.)

(Ohne weitere Erläuterungen hat Alex. B. nachträglich auf S. 74/75 auch noch die Communicanten der folgenden Jahre aufgeschrieben.)

---

<sup>17</sup> Für diese Ausscheidung der genannten Höfe aus der Kirchgemeinde Cappel gibt Al. Böschs Notiz den ersten Quellenbeleg. Die Grenzen der Gemeinde Cappel sind durch die Lehenumschreibung vom Jahre 1567 (Lehenarchiv Bd. 117 S. 242) festgelegt. Die sie rings umgebenden Hofjüngerroden (Verzeichnis von 1472; s. Anm. 16) Howart, Cappel (Gill, Rudlen, Au u. a. Güter) und Eich gehörten in der Tat eigentlich zur entfernteren Kirche Wattwil. Aus praktischen Gründen waren aber die Bauern dieser Roden meistens in Cappel getauft, konfirmiert und getraut worden, wie das Kirchenbuch von Cappel beweist. Der von A. B. erwähnte obrigkeitliche Befehl änderte tatsächlich nicht viel: auch weiterhin gingen die Evangelischen dieser Gegend, die man gelegentlich als „Ober-Wattwil“ bezeichnete, nach Kappel zur Kirche, bis 1762 die neue Kirchgemeinde Ebnet gegründet wurde. S. H. Seifert, Geschichte der evang. Kirche und Gemeinde Ebnet (1863) S. 46.

## [74 u. 75] Communicanten.

Anno Domini	1685.	1686.	1687.	1688.	1690
Zum					
1. Wildenhauß . . . . .	340	—	345	359	369
2. Santjohann . . . . .	351	—	358	365	373
3. Stein . . . . .	192	—	200	204	210
4. Neßlauw . . . . .	772	—	795	824	765
5. Krommenouw . . . . .	394	—	415	414	390
6. Cappel . . . . .	484	—	489	498	473
7. Wattwyl . . . . .	1381	—	1444	1430	1424
8. Liechtensteig . . . . .	173	—	170	169	172
9. Hemberg . . . . .	328	—	330	334	313
10. Peterzell . . . . .	210	—	212	223	213
11. Mogelsperg . . . . .	560	—	654	592	592
12. Bützschwyl . . . . .	116	—	123	131	132
13. Helfenschw. . . . .	460	—	442	397	441
14. Ganterschw. . . . .	126	—	138	143	135
15. Kilchberg . . . . .	188	—	175	178	162
16. Lüthenspurg . . . . .	172	—	178	179	178
17. Jonschwyl . . . . .	240	—	255	242	249
18. Henauw . . . . .	107	—	112	147	101
19. Niderglatt . . . . .	87	—	88	100	80
20. Oberglatt . . . . .	525	—	650	647	620
Summa	7206		7573	7576	7392

(Seiten 76 und 77 leer.)

(Die nachträglichen Einschießel auf S. 78–81, s. Inhaltsverzeichnis S. 283, bieten gegenüber den chronikalischen Aufzeichnungen im Liber familiarium (Zwingliana S. 529ff.) nichts neues. Zum Teil sind es wörtlich genau die gleichen Notizen über Lebensmittelpreise<sup>18</sup>, Münzkurse, Kometen, kriegerische Ereignisse u. a. Von dem 1621 gestifteten evangelisch-toggenburgischen Stipendium, dem Alexander Bösch selber die Ermöglichung des Studiums zu verdanken hatte (Liber fam. S. 507), berichtet er auch hier nichts.

## [82] V.

## Das Toggenburgisch Evangelische Capitel.

Das Capitel ist die Zusammenkunfft der Herren Predigeren in der Graffschafft Toggenburg, die daher werdend Capitelsbrüeder genemmt.

Solliches Capitel oder Zusammenkunfft wirdt gehalten alle Jahr zu Liechtensteig vf den Zinstag nach Jubilate, das ist, nach dem Osterzinstag über 3 Wochen.

<sup>18</sup> Die rätselhafte Maßbezeichnung „til“, welche H. Edelmann S. 529 (mit Anm. 149) veröffentlicht hat, entpuppt sich als die übliche Abkürzung  $\frac{1}{2}$  für Fund (libra).

Am montag zuvor müessend alle Capitelsbrüeder zu Liechtensteig an bestimmtem ort erschynen vmb 3 Vhren nach mittag, vnd da dem Prosynodo oder Vor Capitel beywohnen. Da wirdt einer mit dem meer erwehlt, daß er morndeß Predigen muß. Da muß Herr Camerer seines Camerats, ynnehmens vnnd außgebens rechnung geben. Da verhend auch andere sachen mehr, so etwas fürfalt, berathschlaget vnd verhandlet.

Die Herren Capitelsbrüeder bleibend zu [83] Liechtensteig übernacht, vnd nachdem sy am Zinstag am morgen den Gottesdienst in der Kilchen besucht, kommend sy vnd setzend sich zuhalten das Capitel. Herr Dechan verrichtet das Gebett, vnd thut an die Herren Brüeder ein ernst red oder sermon von ihrem Ampt vnnd bruof. Die Capitels statuta vnd ordnungen werdend abgeleßen. Wan neüwe Herren Prediger vf ein Pfrund ins Land kommen, werdend sy ins Capitel aufgenommen. Herr Dechan vnd Camerer thund ihre Ämpter resignieren, oder dem Capitel wider zustellen, daß sy wider vf ein neüws, oder andere an ihr statt, zu denselben verordnet werdend. Einer nach dem anderen wirdt außgestellt, censiirt, vnd jederem zugesprochen nach dem es von nöthen. Auf solches werdend auch andere sachen mehr, so etwas fürgebracht wirdt, beratschlaget. Das Capitel wirdt endtlich, nach ernstlichem Versprechen, daß keiner nüt auß demselben außsagen wölle, waß nit soll außgesagt sein, mit dem Gebett beschlossen.

Nach also gehaltenem Capitel wirdt ein costliche mahl Zeith gehalten, so ein tag 14 zuvor vom [84] Herren Dechan vnd Camerer dem Wirdt verdinget worden, zu welcher auch Herr Landtvogt, Landtschryber, Landtweibel, Schulthessen, Pflieger etc. gladen vnd brüefft werdend, vnn mehrtheils erschynend, die dann auch dem Capitel ihren ehrenwein praesentierend vnn verehrend.

Es sitzend aber die Herren Prediger im Capitel in solcher ordnung, daß zuoberst sitzt der Herr Dechan, darnach Herr Camerer, vnnd darnach die überigen, je der zum ersten, welcher vor dem anderen in das Capitel kommen, vngeachtet er seige Jahren halben jünger oder älter als der ander, vnd geb vf welcher Pfrund er auch seige.

Anno 1646 vnd zuvor warend nur noch 11 Capitelsbrüeder: aber anno 1647, als die Liechtensteiger einen eignen Prediger angestellt, seind 12 Capitelsbrüeder worden. Jetz aber, sid anno 1679, weil die zu Cappel auch ihren eignen Prediger überkommen, seind der Capitelsbrüederen an der Zahl 13.

Vor anno 1666 warend in dem Capitel [85] ouch drey weltliche Bysitzer von den Evangelischen Landtleüthen, namlich einer auß dem Oberampt, einer auß der Burgerschaft, vnd einer auß dem Underampt: solche aber seind von der Oberkeit vß dem Capitel abgeschafft worden.

Solche Bysitzer warend anno 1640 Herr Joß Grob zum Furth <sup>19</sup>, weger Vnderampts; Herr Oßwald Friderich <sup>20</sup>, wegen der Burgerschaft vnd Her

<sup>19</sup> Gest. 1645. Toggenburgerscheiben Nr. 86.

<sup>20</sup> O. F. aus Lichtensteig, Pflieger, war seit 1624 Laienbeisitzer. Gest. 7.III 1660.

Amman Abraham Laaßer zu Cappel<sup>21</sup>, wegen Oberampts. An deß Herrn Joß Groben statt, als er gestorben, wurd Beysitzer, Commisari Hanß Grob, sein Sohn, zu Entzenschweil<sup>22</sup>. Als Herr Oßwald Friderich gestorben, kamm an sein statt Herr Sylvester Grob, zu Liechtensteig<sup>23</sup>. Auf den tod Herrn Amman Laaßers wurd an sein statt Beysitzer Herr Panterherr Hanß Heinrich Bösch im Thurthal<sup>24</sup>, vnd vf deßen tod, Herr Amman Joß Am Büel in der Maur<sup>25</sup>; vnd vf deßen tod, Herr Amman Hanß Bösch zu Cappel<sup>26</sup>.

Die drey letsten Beysitzer, so noch anno 1665 im Capitel gesessen, aber anno 1666 nit mehr [86] sitzen dörrfen, warend Hanß Grob, Sylvester Grob, vnd Hanß Bösch.

Die Herren Capitelsbrüeder, von denen das Capitel ist besessen vnd gehalten worden, warend die folgenden.

(Diese, die S. 86–92 füllende Zusammenstellung für die Jahre 1640, 1650, 1660, 1670, 1680, 1684 ff. bis 1692 kann hier weggelassen werden, da die Capitelszusammensetzung aus der Übersicht S. 280 ersichtlich ist. Zudem sind die Angaben nicht alle genau: Johannes Heidelin wird unter den Capitelsbrüdern des Jahres 1670 aufgeführt, während er nachweisbar erst im August 1671 als Prädikant angenommen wurde und nach Henau kam; s. Anm. 9. S. 93 ist leer.)

#### [94] VI.

#### Deß Capitels costen vnd ynkommen.

Über das Capitel gaht veil costen wie volget. Wann das Capitelmahl dem wirt verdinget wirt, verzehrt mann vngfahr – 3 fl.<sup>27</sup>. Wan die Capitelsbrüeder am montag zusammen kommend, essend sy vmb 1 vhren zu mittag, vnd costet vngfahr – 4 fl. Nach gehaltenem Prosynodo vmb 6 vhren gaht das Nachtmahl an, so verdinget worden zu wolfeihler Zeith zu ½ fl., das bringt ihren 13 – 6½ fl. Nach dem Nachtessen wirt noch etwan ein maß 2 oder drey ständtlichen getrunken – 12 β<sup>28</sup>. Am morgen isset vnd tringkt mann etwas für nüechter, als wein warm, wermut etc. costet – 2 fl. 6 β. Nachdem das Capitel gehalten worden, vmb 12 vhren vmbhin, gaht das Capitelmahl an, das verdinget worden zu wolfeiler Zeith per 13½ β. vnd darbey erschnend vfs wenigest 20 Persohnen – 18 fl. In der tag

<sup>21</sup> Gest. 1648. Toggenburgerscheiben Nr. 138 und Nachtrag Nr. 14.

<sup>22</sup> Der Vater des Epigrammatikers Johannes Grob.

<sup>23</sup> Gest. 1. Okt. 1669, 66½ Jahre alt.

<sup>24</sup> Gest. 1663. Toggenburgerscheiben Nrn. 146 und 152.

<sup>25</sup> Gest. 1664. Toggenburgerscheiben Nrn. 148 und 164.

<sup>26</sup> Gest. 1671. Toggenburgerscheiben Nrn. 114, 144 und 170. Siehe jetzt die illustrierte Monographie über das Haus zum Felsenstein in Kappel, das Hans Bösch 1624 erbaute (Zürich 1938).

<sup>27</sup> Alex. B. verwendet für Gulden (Florin) immer das damals übliche Zeichen, von dem keine Type vorhanden ist. Ebenso fehlt das Zeichen für Kreuzer (S. 96).

<sup>28</sup> β = Schilling. 1 Gulden hatte 40 β, 1 β = 12 β (Denare, Pfennige).

Urthen wirdts Capitel von Burgern gastiert. Man gibt auch ein Lauwis in die Kuchi – 1 fl. 12 β. Den knechten etc. wirdt auch etwas geben, vngfahr – 6 β. Summa 36 fl. 13½ β.

[95] Also nun costet das Capitel ordinäri alle jahr vfs wenigest wanns woffeil – 36 fl. 13½ β.

Es geschicht aber etwan auch, daß frömbde Herren zum Capitel komend, die zur mahl zeith werdend gladen, erschynend, vnd gastiert werdend, E. G. Hür, anno 1684 seind auch Herr Vlrich Fischbacher, Hr. Christian Christophel Serin, vnd Sekelmeister Gorius Scherer in der Maur <sup>29</sup> bim Nachtmahl zu ½ fl., vnd die zween ersten auch morndeß bim Capitel-mahl zu 13½ β gastiert worden, so zu sammen gerechnet bringt – 3 fl. 4½ β. Anno 1681 hand etliche Frauwen vfs Capitel ins Herren Dechans Hauß in die 4 fl. verzehrt, so ein Capitel auch bezalt hatt.

Nun bey dißem aber bleibt es nit, sonder es begebend sich auch alle Zeith vor vnd nach gehaltne Capitel sachen, daß mann mit der Oberkeit zuthun überkomt, vnd daher costen darüber gaht, als E. G. anno 1647 wegen der Bettagen; anno 1666 wegen der Bysitzeren; anno 1672 etc. wegen der kinderlehren; anno 1681 vnd folgends wegen der Capitels Statuta, etc. <sup>30</sup>.

Es kann auch oft von nöthen sein, daß der Herr [96] Dechan etliche der ältesten Herren Mitbrüeder zu ihm brüefft, einen rathsschlag zu fassen, ouch zu berichten vnd zu schlichten, waß deß Predigampts halben fürgefahen ist oder fürfahen möcht etc. welches dann ouch nit ohne costen abgaht.

Insonderheit aber bringt auch costen die jährliche visitation, da der Herr Dechan samt dem Camerer gegem Herbst die Herren Mitbrüeder alle, jeden in seinem Pfarrhauß, visitieren vnd besuchen thut. Dann es wirdt allwegen jederem kind, so veil ein Prediger hatt, ouch der magd 1 Zβ <sup>31</sup> vnd sonst jetz da dann dört, etwas außgeben, so sich vf ein fl. 6 vnd noch mehr belauffen kann.

Solchen costen allen nun zubezahlen ist dem Capitel ein ynkomen von nöthen. Nun hand guthertzige Evangelische Leüth demselben nach vnd nach gestürt vnd verehrt, vnd wann ein Capitelsbruder auß dem Capitel den abscheid nimmt, gibt er 5 fl., so auch an Zinß anlegt wirdt. Daher dann das Capitel jetziger Zeith an Zinßbriefffen vnd schulden hatt an hauptgut – 530 fl. 5 β. Darvon jährlich Zinß fahlt – 26 fl. 7 β 3 Kr.

Da wöllend wir nun jetz die Zinßleüth, die jetziger Zeith (verstand 1684 Jahrs) dem Capitel [97] solchen Zinß gebend, einanderen nach ernamßen.

(Die Aufzählung der 7 Zinsbriefe und 8 Schulden, S. 97–98, kann hier weggelassen werden.)

<sup>29</sup> Toggenburgerscheiben S. 93, Stammtafel des Geschlechts Schärer (Scherer) im Thurtal: Gregorius geb. 15.X.1644.

<sup>30</sup> Siehe unten die betreffenden Abschnitte.

<sup>31</sup> Zürcherschilling.

[99] Da wirdt nun solcher Capitels Zinß dem Herren Camerer übergeben, daß er denselben ynnemmen, an die Capitels cösten wenden, vnd jährlich verrechnen muß.

Dieweil aber solche 26 fl. 7  $\beta$  3 Kr. die Capitels kösten abzustatten nit gnugsam seind, so hatt auch ein jeder Prediger Capitel gelt von seiner Gmeind, wie oben bey der Verzeichnus der Pfrüenden ynkommens zu sehen ist.

Es hatt namlich der zum Wildenhaus 6 fl. Der zu Neßlouw hatt 3 fl. 3  $\beta$ . Der zu Krommenouw vnd der zu Cappel 3 fl. Der vf dem Hemberg hatt 40  $\beta$ . Der zu Watwyl, zu Kilchberg, zu Jonschwyl 2 fl. Der zu Liechtensteig, zu Mogelsperg, zu Henauw, vnd Oberglatt, so veil ein jeder Capitelsbruder vfs Capitel geben muß. Allein der zu Helffenschwyl hatt kein Capitelgelt.

Waß nun ein Capitel über den obigen Capitels Zins schuldig wirdt, das müeßend die Hrn. Brüeder von solchem ihrem Capitelgelt dargeben, vnd zwar einer so veil als der ander, ob glych einer mehr als der ander Capitel gelt hatt.

[99 bis] Ja es ist anno 1683 im Prosynodo erkenntdt vnd beschlossen worden, daß furohin ouch der nit vf dem Capitel erscheint, auß waß vrsach es immer geschehe, so wol als die erschynen seind, waß darüber gaht, müesse helffen bezahlen.

Vor Zeithen hatt Herr Cammerer, mit Zuzyhung noch einße vnd deß anderen Herren Mitbruders, wann das Capitemahl bald auß war, mit dem Wirth absönderlich abgrechnet, vnd waß mann über den Capitels Zinß schuldig worden, vf die Herren Capitelsbrüeder außtheilt, vnd jederem ein Zedelin geben oder sonst anzeigt, wie veil er dem Wirth geben müessen. Jetz aber wirdt im Prosynodo ein überschlag vnd übereinkommus gemacht, waß ein jeder geben soll, so alsbald dem Camerer yngehändiget wirdt, daher keiner mehr vf die abrechnung warten muß, sonder kann fortgahn wanns ihmm gfalt.

Waß nun ein jeder de anno 1672 (dan zuvor hab ichs nit aufgezeichnet ghan) auf das Capitel hatt geben müeßen, kann vnd soll jetz da auch der ordnung nach beschryben, vnd in folgender Zeith continuirt werden. Namlich

[100] Es hatt ein jeder geben. Anno 1672 – 19 $\frac{1}{2}$   $\beta$  bracht ihren 12 – 15 fl. 9  $\beta$ . Anno 1673 – 26  $\beta$  bracht ihren 11 – 19 fl. 1  $\beta$ . Anno 1674 – 33  $\beta$  bracht ihren 12 – 26 fl. 6  $\beta$ . Anno 1675 – 18  $\beta$  bracht ihren 10 – 12 fl. Anno 1676 – 40  $\beta$  bracht ihren 12 – 32 fl. Anno 1677 – 2 fl. bracht ihren 11 – 22 fl. Anno 1678 – 1 fl. 12  $\beta$  bracht ihren 12 – 21 fl. 9  $\beta$ . Anno 1679 – 2 fl. 3  $\beta$  bracht ihren 13 – 28 fl. 9  $\beta$ . Anno 1680 – 1 fl. 12  $\beta$  bracht ihren 13 – 23 fl. 6  $\beta$ . Anno 1681 – 1 fl. 12  $\beta$  bracht ihren 12 – 21 fl. 9  $\beta$ . Anno 1682 – 1 fl. 12  $\beta$  bracht ihren 12 – 21 fl. 9  $\beta$ . Anno 1683 – 18  $\beta$  bracht ihren 13 – 15 fl. 9  $\beta$ . Anno 1684 – 18  $\beta$  bracht ihren 13 – 15 fl. 9  $\beta$ . Anno 1685 – 20  $\beta$  bracht ihren 13 – 17 fl. 5  $\beta$ . Anno 1686 – 20  $\beta$  bracht ihren 13 – 17 fl. 5  $\beta$ . Anno 1687 – 1 fl. 12  $\beta$  bracht ihren 12 – 21 fl. 9  $\beta$ . Anno 1688 – 15  $\beta$

bracht ihren 13 – 15 fl. 9  $\beta$ . Anno 1689 – 18  $\beta$  bracht ihren 12 – 14 fl. 6  $\beta$ .  
Anno 1690 – 2 fl. 15 ? bracht ihren 13 – 29 fl. 3  $\beta$  3 ? Anno 1691 – 1 fl.  
bracht ihren 12 – 12 fl. Anno 1692 – 18  $\beta$  bracht ihren 13 – 15 fl. 9  $\beta$ .

(Seiten 101 und 102 leer.)

[103] VII.

Annehmung der Predicanten im Toggenburg.

Ihr Hochfürstl. Gn., Abt zu Sant Gallen, Landtsherr dißer Graffschafft Toggenburg, ist der absolute Collator der Pfrüenden, also daß er macht vnd gewalt hatt ohne ynred der Landtleüthen, des Capitels, vnd sonst menniglichs, einen Predicanten vf ein Pfrund anzunehmen vnd zusetzen nach seinem gefahlen, woher auch derselbig immer seige: allein daß er in einer der vier Evangelischen Stätten loblicher Eidgnoschafft, namlich zu Zürich, oder zu Bern, oder zu Basel, oder Schaffhußen, ordenlich examiniert vnd zum Predigamt zugelassen seige, vnd deßen ein geschryben vnd besiglet Testimonium aufweißen könne.

Sollichen Spruch vnd Vertrag hand die Evangelischen Landtleüth erlanget von Schwytz vnd Glarus, ihren Schirmorthen, zu Rapperschwyl, anno 1601, wie zu sehen vnden p. 165.

Es muß aber ein Predicant, dem von der Oberkeit ein Pfrund im Toggenburg versprochen ist, [104] vor vnd ehe er da den Kilchendienst antritt, sich bey Herren Landtvogt praesentieren vnd ynstellen, vnd ihm an Eidsstatt in die Hand anloben, daß er den Landsfriden halten, die fyrtag verkünden, das Vattervñßer, Englischen groß, Glouben, 10 gebott seinen Zuhöreren vorsprechen, nüt ergerlichs lehren, einen frommen stillen wandel führehn wölle etc. er muß auch für 100 fl. vertrösten, wie solches auß dem Predicanten Eid zu sehen vnden p. 167.

Vnd wann dann ein solcher Prediger in das Capitel auf vnd angenommen wirdt (welches vfs nächstfolgende Capitel geschicht) muß er zum fordersten sein Testimonium Examinis zeigen, vnd dann einen  $\frac{1}{2}$  fl. zum ynstand geben, vnd drüber die Capitels ordnungen zu halten sich mit eigner hand vnderschryben.

Solches nun ist also geschehen auch die letsten 44 jahr, so ich in das Capitel gangen bin, von allen vnd jeden, die ins Capitel kommen, allein mit Herr Simeon Adanken vß Pündten <sup>32</sup> hatt sich etwas besonders zuge tragen. Derselbig war in keiner der vier Evangelischen stätten examiniert, vnd noch darneben gar bößen Lümbdens, vnd dennoch hatt ihn die Oberkeit vf die Pfrund Jonschwyl angenommen vnn gesetzt, so geschehen vf den Herbst anno 1668. Nun woltend die Evangelischen Landtliuth darwider sein, hand ihn bey der Oberkeit anklagt, sein Testimonium Examinis geforderet, vnd ist so weit kommen, daß Herr Amman Hanß Bösch zu Cappel vnd Commissari Joseph Scherer den 2 vnd 3 Jenner anno 1669 seind zu Liechtensteig in verhaftt genommen, vnd vnder deßen in ihren Heüßeren

<sup>32</sup> Siehe Beziehungen S. 391.

ihre schryfften durchsucht, vnd sy vmb etlich 100 Duggaten gestrafft worden. Es seind auch vmb solchße Vnguten Adanks willen gestrafft worden Herr Dechan, Camerer, Hertzog, Freüwler, Bernhardt Edelman, etc. Ja als vnßer Capitel gehalten worden vf Zinstag nach Jubilate 1669 Jahrs, müeßend wir denselben auch auß Oberkeitlichem befelch vfnemen vnd sitzen lassen, vngeachtet er kein Testimonium zeigen können, vnn möchtend vnß deßen nit erwehren. Ja es ist dißer Adank ouch noch von Jonschwyl vf die Pfrund Neßlow gefördert worden, vnd hatt allda den 16 wintermonnet anno 1670 die erst predig gehalten. Es ist ihm aber bald, namlich den 13 Christmonnet, weil immerdar der Oberkeit klägten fürkommen daß Sprüchen vnd Verträgen solches zuwider etc. die Pfrund [106] aufkündt worden, daß er fort müeßte, vnd hat Hr. Jacob Freüwler auf den neüwjahr tag 1671 zu Neßlow die erst Predig gehalten.

Vor Zeithen wann ein Pfrund im Land ledig worden, hatt hießige Oberkeit an die Oberkeit zu Zürich, zu Basel, vnd derglychen Orten, vmb einen Predicanten geschryben, die einen geschickt hat der sy dahin gut bedunkt: jetz aber gibts deren die, so bald ein Pfrund ledig, ja wol so bald ehe sy ledig, on ihrer Oberkeit wüssen darumb anhaltend vnd sy erlangend.

Vor Zeithen wann einer vf ein Pfrund angenommen vnd bestättiget worden, köndte vnd dörrfte er sicher vf derselben sein vnd bleiben, so lang er begehrt vnd sy vnklagbar versehen können: jetz aber ists dahin kommen, daß ein jeder muß gewartet sein, wann er ab seiner Pfrund vf ein andere abgeänderet wirdt, wie sich dann solches auß folgenden exemplen erscheint.

Anno 1670, den 16 tag Winter monnet, hatt Herr Jacob Haag von Neßlow zu Watwyl; Herr Simeon Adank von Jonschwyl zu Neßlow; Herr Emmanuel Schlichter von Watwyl zu Helfenschwyl; Herr Theodosius a Planta zu Jonschwyl; die erste Predig gehalten, vnd derglychen änderung im Predigdienst Toggenburg hat [107] es zuvor niemahlen gegeben.

Anno 1671 vf den Herbst hatt Herr Jeremias Gleßer zum Wildenhaus, vnd Herr Theodosius Planta zu Jonschwyl, mit einanderen Pfrunden tuschen müessen, derglychen auch zuvor vnerhört war: ist daher komen, weil ab jetwederem wegen trunknen weßens ist veil geklagt worden.

Anno 1679, als die Cappeler vf den Sonntag nach Osteren ihren eigenen Prediger überkommen, bleib ich zu Krommenouw, Herr Jacob Freüwler müeßte von Neßlow gen Cappel, Herr Johannes Ebert kamm von Wildenhaus gen Neßlow, Herr Jacob Lauberer von Henauw gen Wildenhaus, Herr Emmanuel Weidman von Baßel gen Henauw.

Anno 1681 im Hornung kam Oberkeitlicher befelch, daß Herr Dechan Leonhardt Serin von Liechtensteig gen Oberglatt, vnd Herr alt Emmanuel Schlichter von Oberglatt gen Liechtensteig vf die Pfrund müeße, ist aber durch ernstliches nahinlouffen vnd betten widerumb geändert worden.

Anno 1681 im Augsten, da sy vngfar ein halb jahr ledig gestanden war, hatt Herr Johannes Heidelin von Mogelsperg wider vf die Pfrund Henauw müessen, da mann zuvor nie kein zweymahl vf ein [108] Pfrund gethan hatte.

Vor Zeithen wann ein Predicant auf ein Pfrund gefördert worden, hatt

er der Oberkeit nüt geben müßen: dieweil aber nach vnd nach solche entstanden, die besondere verehrungen anerbotten vnd geben habend, so ists darzu kommen, daß ein Oberkeit anno 1679 hatt angefangen, von solchen ein namhafte discretion oder verehrung fordern.

Nun wann aber dann ein Prediger nit mehr begehrt vf seiner Pfrund zu bleiben, sonder anderstwo sein glegenheit zu suchen, so ist ihm erloubt die Pfrund auf zu geben wann er will, doch muß er solche drey monnet zuvor dem Hrn. Landvogt oder Ihr Fr. Gn. aufkünden, vnd wann er auß dem Capitel seinen abscheid nimmt, muß er demselben 5 fl. geben, da ihm dann ouch vf begehren ein Testimonium seines ehrlichen verhaltens von dem Capitel mitgetheilt wirdt. such p. 145.

[145] Ad pag. 108. So aber einer wider seinen willen ab der Pfrund vnd vß dem Capitel muß, oder auch so einer vf seiner Pfrund stirbt, wirdt ihm vnd den seinigen dem Capitel etwas zum abscheid zugeben nit zugemutet.

Ja als anno 1685 alt Herr Emmanuel Schlichter zu Oberglatt wegen hohen alters die Kilchen nit mehr wol versehen mögen, vnd deßwegen resigniert vnd sich dem Heimat zu gen Basel begeben wolte, war das Capitel so guthertzig, daß dasselbig ihm 2 Duggaten zu verehren willens gewießen, vnd ob er glych noch vor seinem abscheid krank worden vnd gestorben, ist dennocht solche verehrung noch seiner hinderlaßnen Witfrauwen gegeben worden.

Es geschicht aber auch veilmahlen, daß einer wider seinen willen darvon muß, weil er der Pfrund von der Oberkeit entsetzt worden. Ein solcher nun, vnn ouch der vf der Pfrund stirbt, ist dem Capitel nüt zum abscheid schuldig. Herr Emmanuel Schultheß ist anno 1654 wegen seiner trunkenheit von dem Capitel seiner Pfrund Kilchberg entsetzt worden.

#### [109] VIII.

Haltung deß Capitels vnd erwehlung deß Herrn Dechans.

Die anzahl der Capitelsbrüederen bleibt alle Zeith, dann wann schon ein Pfrund ledig wirdt, kommt bald ein anderer drauf, vnd daher wann einer auß dem Capitel kommt, wirdt bald der ander daryn vfgnommen, der anfangs muß vnden an sitzen biß er nach vnd nach weiter hinuf kommen thut.

Es ist aber das Capitel alle Jahr stiff vnd gwüß ohne außschryben vf die bestimmte Zeith, namlich vf Zinstag nach Jubilate gehalten worden, allein kann es etwan geschehen, das der neüw Meyen tag, so ein von der Oberkeit gebottner fyrtag ist, etwan darauf fahlt, vnd dann das Capitel acht tag darnach gehalten wirdt.

Anno Christi aber 1663 wurd das Capitel vf solche Zeith zu halten vnderlassen, weil Herr Jeremias Brun<sup>33</sup>, Prediger zu Liechtensteig vmb solche Zeith, weil er solte geprediget haben Christus habe gelitten wie Cajn vnd Judas vnd hellische schmerzen, ist gefangen, für Landtgricht gestelt,

<sup>33</sup> Siehe Beziehungen S. 377 ff.

zum tod vervrtheilt, vnd vf gröste fürbitt [110] zum Land außgfuehrt vnd verweißen worden, von weißwegen auch Herr Dechan Cunrad Richardt von Oberglatt gewichen vnd alle Prediger in gfahr vnd schrecken warend. Wir müeßend aber druf am Zinstag vor Pffingsten auß Oberkeitlichem befeleh das Capitel halten, vnd ist Herr Marx Heidelin zu Watwyl, der zuvor Camerer war, Dechan worden, Herr Carolus Gleßer zu Mogelsperg wurd Camerer, vnd Herr Aman Joß Am-Büel im Thurthal Beysitzer, wie mann dann zu solcher Zeith die Beysitzer noch ghan hatt. Es ist aber in solchem Capitel ouch der Herr Landtvogt Schorno selbst im nammen Ihr frstl. Gn., der eben von Liechtensteig verritten war vnd ihmm solches zu thun hinderlassen habe, gesessen, vnd hatt vf kein weiß vnn weg hinderhalten werden können. Es ist aber nur das einig mahl, daß auch der Landtvogt selbst im Capitel gesessen ist, vnd sonst niemahlen mehr geschehen.

Anno 1668, den 25 tag Meyen, ist Herr Dechan Marx Heidelin zu Watwyl gestorben, vnd ist drüber den 16 tag heüwmonnet ein Capitel zu Liechtensteig versamlet worden einen neüwen Dechan zu setzen: dieweil aber etliche Herren Brüeder vermeint, mann müeße grad der ordnung nach den [111] Obersten, namlich den Camerer, zum Herren Dechan machen, etliche aber wöllen, mann seige nit daran gebunden, sonder mann möge einen mit dem mehr darzu erwehlen, der am tugentlichsten darzu seig, er sitze glych im Capitel weit oben oder vnden, so ist mann der sach nit einig worden, sonder vngeschaffter sach wider von einanderen gangen.

Es wurd aber den 6 Augsten widerumb ein Capitel gehalten, vnd Herr Leonhardt Serin zu Liechtensteig zum Dechan erwehlt vnd verordnet<sup>34</sup> vngeachtet Herr Camerer Carolus Gleßer zu Mogelsperg, Jacob Freüwler zu Helffenschwyl, Alexander Bösch zu Krommenouw, Emmanuel Schlichter zu Watwyl, vnd Jacob Haag zu Neßlauw, ob ihmm gesessen seind.

Deßen nun, als einer vnrechtmässigen wahl, hand sich etliche (zwyfels-ohn auch vor der Oberkeit) erklagt vnd nit gern wöllen zufriden sein, vnd daher ist von der Oberkeit befohlen worden, daß vf den 15 tag Jenner anno 1669 ist wider ein Capitel gehalten worden einen Dechan zu setzen, in welchem dann Herr Leonhardt Serin vf ein neüws zum Dechan confirmiert vnd bestättiget worden ist, vnd hatt sich also in der thatt selbst er- [112] scheint, daß ein Capitel in erwehlung eines Dechans an keinen gebunden ist, sonder einen vß den Capitelsbrüederen darzu erwehlen vnd verordnen mag, welcher ihmm darzu am besten gefahlt, er sitze glych weit oben oder vnden, seige der alten oder jungen einer, es ist ein gefreyete wahl.

Anno 1668 war Herr Dechan Marx Heidelin zu Watwyl vfem Capitel krank, vnd hatt Herr Camerer Carolus Gleßer sein statt vertretten.

Anno 1672 war Herr Dechan Leonhardt Serin vf das Capitel krank, daß er nit erschynen möchte, vnd hab ich Camerer Alexander Bösch sein statt vertretten müessen.

<sup>34</sup> Über diese durch Zürich befürwortete Wahl des Baslers Serin s. Beziehungen S. 390. Alexander Bösch scheint von dieser Wahlbeeinflussung durch Zürich nichts gewußt zu haben.

Anno 1675 köndte ich wegen bößen Schenkels<sup>35</sup> nit vfs Capitel gen Liechtensteig kommen, vnd hatt herr Hanß Jacob Freüwler von Neßlow an mein statt das Camerat versehen.

Auf dem Capitel anno 1681 war Herr Meyer von Kilchberg zu Baßel vnd hielt hochzeith, die Pfrund Henauw war ledig, dann Herr Weidman von nannan gen Helffenschwil vfzogen, weil Zollikofer solche Pfrund vfgeben, es ist aber auch Herr Schlichter am kaltwe krank worden, daß er heim müessen.

[113] Volget jetzt da ein verzeichnus, welcher aufs Capitel geprediget vnd waß er für einen text ghan hatt sid anno 1671.

Anno 1671 Herr Theodosius a Planta auß Pünten.

Der Text war Apoc. 5: Der Löw in Juda überwunden.

Anno 1672 Herr Emman. Schlichter Prediger zu Kilchberg.

Text Esaj. 66. V. 22–24. Von der seligkeit etc.

Anno 1673. Herr Zollikofer Prediger zu Helffenschwyl.

Text 2. Cor. 4. Schatz in irdischen gschirren.

Anno 1674. Hr. Joh. Heidelin Prediger zu Mogelsperg.

Text Matth. 5: Ihr seid das saltz der erden.

Anno 1675. Hr. Johannes Ebert Pred. zu Neßlow.

Text Joh. 8: Ich bin das liecht der welt.

Anno 1676. Hr. Jacob Lauberer zu Niderglatt.

Text Act. 1: Verharretend einmüetiglich etc.

Anno 1677. Hr. Jacob Freüwler zu Neßlauw.

Text Galat. 3. Ihr all seid kinder Gottes.

Anno 1678. Hr. Emmanuel Schlichter zu Kilchberg.

Text Joh. 11: Ich bin die auferständtnus usw.

Anno 1679. Hr. Gabriel Zollikofer zu Helffenschw.

Text Hebr. 10: Opfer vnd gaben nit wöllen usw.

[114] Anno 1680. Hr. Emmanuel Weidman zu Henauw.

Text Galat. 3: Ihr all seid kinder Gottes.

Anno 1681. Hr. Rudolff Hertzog vf dem Hemberg.

Text 2 Cor. 4: Dißen schatz in irdinen gschirren.

Anno 1682. Hr. Jeremias Meyer zu Mogelsperg.

Text 2 Cor. 4: Disen schatz in irdinen gschirren.

Anno 1683. Herr Emmanuel Schlichter zu Watwyl.

Text 2 Petr. 1: Ein festes prophetisches wort.

Anno 1684. Herr Jacob Lauberer zum Wildenhauß.

Text Phil. 2: Seind gsinnet wie Jesus Christus.

Anno 1685. Hr. Jacob Christoph Waldkirch zu Kilchberg.

Text 1 Cor. 4: Diener Christi, hußhalter usw.

Anno 1686. Herr Jeremias Gleßer zu Jonschwyl.

Text Jeremiae 10: Deß menschen thun staht nit usw.

---

<sup>35</sup> Über diese und andere Krankheiten plaudert der Verfasser im Liber familiarium (Zwingliana S. 520).

Anno 1687. Herr Vlrich Fischbacher zu Kilchb.

Text. Matth. 16. Verleügne sich selber.

Anno 1688. Hr. Joh. Ebert zu Neßlauw.

Text. Apoc. 1. Siben sternem in seiner hand.

Anno 1689. Hr. Christian Fridrich Sehr ab dem Hemberg.

Text. Johann. 15: Wann ihr solches wüssend, so seind ihr selig.

Anno 1690. Hr. Johannes Heidelin zu Henauw.

Text: Matth. 10. Einfaltig wie Duben.

[115] Anno 1691. Herr Hans Heinrich Füechter zu Kilchberg.

Text: Cant. Cantic. cap. 1: Züch mich nach dir, so lauffend wir nach dir.

Anno 1692. Herr Jacob Lauberer zum Wildenhauß.

Text. Psalm. 37: Hab dein lust an dem Herren, der wirdt dir geben,  
waß dein hertz wünscht.

(Rest der Seite 115 leer.)

(Seite 116 leer.)

### [117] IX.

#### Bericht der Kinderlehren halben.

Auf veifaltiges nachin louffen vnd anhalten Herren Dechans samt dem Camerer vnd Bysitzern des Capitels ist endtlich von der Oberkeit anno 1642 erlobt vnd verwilliget worden, daß ouch wir Evangelischen im Toggenburg die kinderlehren üben mögind, doch mit schryfftlichem Revers, wann wir vns hierin dem Landtsfriden vnd angedinter form nit gmäß verhaltind, daß vnß die kinderlehr zu halten wider könne, möge vnd solle abgeschlagen werden <sup>36</sup>.

Auf solche verwilligung der kinderlehren Ihr Frstl. Gn. Herren vnn Abts deß Frstl. Gottshauß zu SantGallen, so im Augst monnet geschehen, hatt Herr Dechan, samt Hrn Camerer, Senioren vnd Bysitzern, ein gwüße form Exercitii Catechetici gestelt, so vf den Sonntag, den 7 Herbstmonnets in allen Kilchen ist von der Cantzel abgeleßen worden, die hat vermögen

1. Daß in kinderlehren allein der Zürichische (verkürtzte) Catechißmus solle gebraucht vnd getrieben werden.

2. Daß die fragstuk des Catechißmi in Schulen, Hußhaltungen, Gehorsame, fleißig glehrt vnd glehret [118] werden sollend.

3. Daß jährlich die kinderlehr am ersten Sonntag deß monnats Martij in der näheren vnd über acht tag ouch in der weiteren kilchen solle angefangen, allwegen ein stund, nachmittag von zweyen bis vmb drü, damit zugebracht, vnd also alle vier wochen biß in wintermonet continuiert vnd fortgesetzt werden.

4. Daß mann die kinderlehr alle Zeith, wann sy werden soll, acht tag zuvor verkünde, vnd wann gar vngestüem wetter oder sonst wichtige hindernuß ynfahlt, solle sy nit biß über 4 wochen ufgeschoben sonder vnfühlbarlich am nächst folgenden Sonntag gehalten werden.

<sup>36</sup> Siehe Jost Grob S. 74. Die wörtliche Wiedergabe wurde dort weggelassen.

5. Daß im yngang, beschluß, vnd verhandlung der Kinderlehr, alles nach weiß vnd form, wies vf der Landschafft Zürich breüchig ist, vnd im verkürtzten Zürichischen Catechißmo vnd Zertheilung der Fragstucken begriffen ist, solle angestellt vnd verüebt werden.

6. Daß jeder Kilchendiener nach vollbrachtem Gebett den Catalogum, darinn er seiner Pfarrkinder nammen verzeichnet, ableßen, die nit zugegen verzeichnen, durch ernstliches zusprechen in nächster Predig oder im Pfarrhuß vnd derglychen mittel, sy zur gehorsame bringen solle.

7. Daß alle Kilchendiener durchs gantze Jahr an den fyrtagen Catechißmus Predigen halten, vnd die [119] hauptstuk christenlicher Religion einanderen nach außlegen vnd erklären sollend.

8. Daß in der Censur vfem Capitel, vnd ouch in der Visitation solle fleißige nachfrag gehalten werden, ob ein Prediger solchem in allen stuken nachkomme.

Es ist aber auch ein noch fehnere Specification vnd erleütherung gestelt vnd geben worden, wann vnd wie die üebung der kinderlehr in dißem 1642 jahr solle angefangen vnd getreiben werden, wie solche vnden pag. 176. von wort zu wort beschryben.

Von solcher Zeith an nun ist die kinderlehr also in allen Kilchen monatlich ohne ynred vnd hindernuß gehalten worden veil jahr: aber anno 1672 hatt Jungker Landtvogt zu Liechtensteig nach gehaltenem Capitel vnß Predigeren anzeiget, er habe Ihr Frstl. Gn. befehl, der eben jetz verritten seige, vnß anzuzeigen, daß vnß zwar die kinderlehr nit solle gänzlich abgestrikt, aber dergstalt gestrikt sein, daß solliche fürhin keiner durchs gantze Jahr halten solle, er habe dann zuvor von dem Landtvogt begehrt vnd erlanget, vf welchen tag er sy halten möge im monnat, vnd für den folgenden monnat [120] Junio solle der ander Sonntag im monnat ernamßet sein, an dem allein im gantzen land vnßere kinderlehr solle vnd möge gehalten werden, es habe dann einer nur eine oder zwei kilchen zu versehen.

Nun ist zwar bey Jungker Landtvogt, vnd auch bey Ihr Frstl. Gn. selbst zu Peterzell, angehalten worden, daß wir die kinderlehr wider wie zuvor halten dörfind, aber Ihr Frstl. Gn. gab zum bscheid: Es bleibe einmahl bey seinem befehl, doch solle Herr Dechan allwegen in aller nammen beim Landtvogt vmb die kinderlehr anhalten, vnd waß die anlanget, so zwei Kilchen zu versehen, wölle er sich drüber bedenken.

Also nun müeßte Herr Dechan alle monnat by Junker Landtvogt vmb die kinderlehr anhalten, vnd sy ist vnß nur vf die fyrtag (da wir sy zuvor alle Zeith am Sonntag gehalten) zu halten zugelassen worden, vnd das zwar nur in der einen kilchen, vnd nach veilem nahin louffen vnd anhalten gab Junker Landtvogt einen reverß, daß mann die kinderlehr für ein besondere gnad erkennen müeße, die Ihr Frstl. Gn. möge verwilligen, so lang es ihm gefall, der von Landtlüthen vnd dem Capitel solle vnderschyben werden, die es aber nit thun wöllen, vnd daher wurd vnß im Mertzten anno 1673 die kinderlehr weiter zu halten [121] gänzlich abgeschlagen. Es hatt auch Ihr Frst. Gn. vf nachmahliges ernstliches anhalten vmb die kinderlehr den

Landtleüthen geantwortet: Er habe sy zulassen wöllen, wann mann den Reverß vnderschrybe, daß es ein gnad seige, weil manns aber nit als ein gnad annemmen wöllen, so wölle ers auch nit mehr thun, sonder die kinderlehen müessind fürhin abgestrikt sein, daher wir denn auch die zwey ganze Jahr lang kein kinderlehr hand mehr halten dörfen.

Als nun Ihr Frstl. Gn. im Christmonnet 1674 Jahrs, durch ein Ehrengesandtschafft von dem loblichen Orth Glarus, zu Wyl mit den Evangelischen Toggenburgeren des neüw vferlegten Zolls, vnd Beysitzeren deß Capitels halben, ist übereinkommen, hatt mann auch begehrt der kinderlehr halben ein richtigkeit zu erlangen, aber Ihr Frstl. Gn. ließ sich verlauthen, daß er sich deß orts der Evangelischen Landtleüthen nüt mehr annemen, sonder wann vnd wie die kinderlehr gehalten werden müesse, mit den Glarneren übereinkommen wölle, vnd wolte, daß wir monatlich ein kinderlehr vf einen Fyrtag, so vnß ernambet werde, vor mittag an statt der Predig halten sollend<sup>37</sup>.

Solche Fyrtag wurdend vf das 1675 Jahr [122] ernambet vnd warend die folgenden, Im Jenner der drey Königen tag, so vf den ersten Sonntag gefallen: im Hornung Matthias tag, so vf den letsten Sonntag dißes monnats kommen: im Mertzzen, der ander Sonntag des monnats: im Aprellen der Oster Zinstag: im Meyen, die Auffarth: im Brachmonat, Sant Johann deß Teüffers tag: im Heüwmonnet, Maria Magdalena tag: im Augstmonnat Maria Himmelfarthstag: im Herbstmonnat, Maria geburtstag, so vf den anderen Sonntag deß monnats gefahlen: im weinmonnet, Simon Judae tag: im Wintermonnet, Cathryna tag: im Christmonnet, Santjohanstag.

Auf solche weiß aber ihre kinderlehr zu halten woltend die Evangelischen im Toggenburg gar nit zufriden sein, vnd hands deßwegen die von Glarus nit also annemmen vnd yngahn können vnd wöllen, sonder darauf getrungen, daß mann vnß die übung der kinderlehr wider wie vor dißem vergünstigen wölle. Vnd ist darauf gefolget, daß ein Oberkeit im Jenner 1675 Jahrs den letsten Sonntag dißes monnats ernambet vnd gebotten hatt, daß wir am selben die kinderlehr nach mittag zu gewöhnlicher Zeith halten [123] müessen, vnd im Hornung der 17. tag, so der dritt Sonntag des monnats geweßen, daß wir am selben ouch in der anderen Kilchen die kinderlehr gehalten, vnd ist solches in dißem jahr durchauß alle monnat geschehen.

Als aber dißes jahr verflossen war, anno 1676, hatt die Oberkeit vnß angähnds ein disposition oder designation der tagen geben, an welchen wir durchs ganze jahr monatlich die kinderlehr halten mögind. Die aber zwo Kilchen zu versehen hattend, köndtend monatlich nur in der einen Kilchen, eins vmb das ander, die kinderlehen halten, vnd müeßtend die in der anderen Kilchen vernahmen, daß sy sich ouch daselbst hin in die kinderlehr verfügen thüegind.

Die Verzeichnus der kinderlehen 1676 Jahrs war dißes: Januarius: Auf den 4 Sonntag im monnet. Februarius: Auf Sant Matthiae. Martius:

<sup>37</sup> Siehe Beziehungen S. 396 und Anmerkung 282.

Auf Sonntag Dominica Oculi. Aprilis: Vff den Osterzinstag. Majus: Auf Philippi vnd Jacobi. Junius: Auf Petri vnd Pauli. Julius: Auf Mariae Magdalenae. Augustus: Auf Laurenzij. September: Auf Matthaei. October: Auf Simonis Judae. November: Auf S. Cathrinae. December: Auf S. Thomae tag. Mit dem [124] Vorbehalt, daß wo einem oder anderen Pfarrherren etwas fürfahlen möchte, vnd ein anderer tag an statt deren einem genamßet wurde, zu gehorsamen. Auß befelch Ihr Hochwol Ehrwürdt, Herren Statthalters zu S. Johan, Gallus German.

(In gleicher Weise wird auf S. 124–131 für jedes Jahr von 1677 bis 1692 die Designation der Tage angegeben, teils mit dem vollen Wortlaut des vom Landschreiber Gallus German unterschriebenen Befehls, teils in kurzer tabellarischer Übersicht. Für das Jahr 1680 bemerkt Alex. B. [S. 126]: „Anno 1680 suchend die Landtleüth der Disposition ledig zu werden vnd hand deßwegen nit vmb die kinderlehr sich anmelden wöllen, aber sy müeßend endlich solches thun oder [127] keine kinderlehr haben, daher dann in dißem Jahr nur drey kinderlehren in den drey letsten Monnaten gehalten wurdend.“ Die Seiten 132–134 waren ursprünglich leer gelassen; s. unten nach S. 152.)

#### [135] X.

##### Gemeine Betttag vnd Bettstunden.

Nachdem die Evangelischen im Toggenburg vielfaltig begehrt vnd ernstlich bey der Oberkeit angehalten, ist ihnen endtlich anno 1647 verwilliget worden, daß sy auch wie andere Evangelische orth der Eidtgnoschafft gemeine Betttag halten mögind.

Die form vnd ordnung aber einen solchen Betttag zu halten, so vom Herren Dechan vnd Capitels brüederen gestelt vnd vf allen Cantzlen den Zuhöreren vorgeleßen worden, war deß ynhalts:

1. Erstlich soll vnser Betttag gehalten werden, vf Zeith vnd tag, wann ein solcher an Evangelischen Orthen der Eidtgnoschafft gehalten wirdt.
2. Weil wir vnßere Kilchengebräuch nach ynhalt der Züricher Kilchen ordnung zu verrichten hand, so sollend wir vnß auch an Betttagen nach derselben richten, vnd sonderlich das gebett daruß nemmen.
3. Der Betttag soll vom Herren Dechan allwegen außgeschryben vnd acht tag, ehe er gehalten wirdt, zuvor von allen Cantzlen verkündt werden.
4. Die Vorstände sollend an bettagen den Gottsdienst vor mittag zu gewöhnlicher Zeith, vnd nach mittag vmb 2 Vhren anfaben, vnd denselben [136] beide mahl vf folgende glyche weiß verrichten; daß ein jeder erstlich nach gemachtem yngang mit dem gebett ein ernstliche bußpredig halte, die vf wenigst ein stund lang werren soll; demnach etliche schöne Capitel vß h. Schryfft ableße; vnd letstlichen mit gemeinem Betttagsgebett den beschluß machen thüege. Welcher Prediger aber zwo Kilchen zu versehen hatt, der soll besagten Gottsdienst vor mittag in beiden seinen Kilchen,

nach mittag aber (wegen kürtze der Zeith) nur in der einten, namlich in deren bey seinem Pfarrhauß, verrichten, dahin sich auch seine Zuhörer der anderen Kilchen, oder wo sy sonst die nächste glegenheit hand, vnfehlbarlich verfüegen sollend.

5. Alle Zuhörer sollend sich an solchen Bettagen beide mahl gantz fleißig bim Gottesdienst ynstellen, vnd demselben mit rechtem ernst vnd Christenlicher andacht vom anfang biß zum end beharrlichen auß vnd abwarten.

6. Vnd damit solcher Bettag Gott in gnaden gefahlen könne, vnd mit heilsamer frucht gehalten werde, so sollend alle zur gebührenden vorbereitung [137] den Pracht in kleideren, überflüssig essen vnd trinken, alle feindschafft vnd Zwyträchtigkeit samt übrigem sündtlichen weßen, ablegen vnd vermeiden: vnd hingegen an sollichem Bettag mit bußfertigen, einträchtigen, demüetigen hertzen vnd wahrer Gottsforcht vor Gottes angesicht erschynen, vnd dem gebett vnd anhörung Göttlichen worts in rechter heiligkeit abwarten.

7. Es sollend aber gemeine Bettag (wegen mehrer Düchtigkeit zum Gottesdienst) ouch fasttag sein, an denen man solte nüechter sein biß vf den abend; weil aber solches, nach beschaffenheits dißes lands vnd fehren kilchengangs, nit wol möglich, soll doch jeder menniglich, an solchen tagen in essen vnd trinken sich aller bscheidenheit zu befleißen, ernstlich gemahnet vnd gwahrnet sein.

Vonsolcher Zeith an nun ist allwegen, wann an allen Evangelisch Orthen der Eidtgnoschafft ein gemeiner Bettag gehalten worden, ein solcher ouch von vnß Evangelischen im Toggenburg gehalten worden. Es ist aber bald gefolget, daß wir vnßeren Bettag nit mehr grad vf einen tag mit den anderen hand halten dörrfen, sonder denselben am Sonntag oder [138] ouch am Feyrtag, vor oder nach demselben hand halten, vnd der Herr Dechan die Oberkeit hatt darumb fragen müessen.

Anno 1659 hatte Herr Dechan einen Bettag außgeschryben, vnd ist für den Landtvogt Schornow vnd seine Räth citiert worden, daß er gestrafft werden solt, weil er solchen Bettag vngfraget vßgschryben hatte.

Ja es ist darzu kommen, daß ein Oberkeit vnß Predigeren, vf gwüße Zeith vnd tag, gemeine Bettag vnd Bettstunden anzusehen vnd zu halten befohlen hatt, vnn etwan vf vnßer begehren einen Bettag nit hatt zulassen wöllen.

Waß die Bettstunden anlanget, hand wir im Brach- vnd Augst- monat 1648 jahrs derselben auß Oberkeitlichem befelch 8 halten müessen, vnn war die form vnd ordnung derselben vom Herrn Dechan vnd ältisten Capitelsbrüederen gestellt wie folget:

1. Der ersten Bettstund ist bestimmt nächkommender Sonntag, das ist, der 19 Julij. Die ander soll gehalten werden den 22 ejusdem. Die dritt den 26 ejusdem. Die 4 den 2 Augusti. Die 5 den 10 ejusdem. Die 6 d. 16 ejusdem. Die 7 d. 24 ejusdem. Die 8 d. 30 ejusdem.

2. Die stund diser Bettagen ist anzusehen nachmittag von 2 biß 3.

3. An obgedachtem Sonntag soll die Bettstund in der [139] nächsten Kilchen bim Pfarrhauß gehalten werden, das ander mahl in der anderen, vnd also fortan eins vmb das ander, vnd soll die Gmeind, wo die Bettstund nit gehalten wirdt, gmahnet werden, daß sy, wo das gebett gehalten wirdt, so veil möglich, sich daselbsthin verfügen sollend.

4. Der yngang vnd beschluß soll auß der Züricher Kilchenordnung gemachet werden, wie by der Predig gebrucht wirdt. Die Capitel, so nach dem yngang zu leßen, seind in der ersten Bettstund Lev. 26. Deut. 28. Dan. 9. Joel 1. vnn 2. An den übrigen tagen kann ihmm ein Prediger die Capitel selber erwählen, doch daß sy nit wider den Landtsfriden seigind.

5. Nach den Capitlen soll das gebett vnd festags gebett, so in der Züricher Kilchenordnung, die wir bruchend, mit No. 3 verzeichnet, geübt werden, doch soll mann die wörter Egypten vnd Babel vßlassen.

6. An jetzigem Sonntag in der Predig sollend solche Bettstunden verkündt, vnd das Volk darzu gemahnet werden.

Solche Bettstunden wurdend gehalten, wie mann fürgab, von wegen Vychprestens.

Anno 1650 im Christmonnet wurd ein Betttag gehalten wegen erbidems, den mann 3 mahl empfunden.

[140] Anno 1653 wurdend Betttag vnd Bettstunden gehalten wegen Endtlbuchers krieg.

Anno 1654 wurd im Augsten ein Betttag gehalten wegen einer besonderer großen Sonnenfinsternus, auß die mann übel gesorget.

Anno 1655 hieltend wir ein Betttag wegen großer Verfolgung der Evangelischen im Bemund<sup>38</sup>. Vnd im Christmonnet wegen kriegsgfahr, da die Züricher vnd Schwyzer wider einanderen außzogen, vnd warend die großen gloken im Toggenburg gestelt biß vf den 12 Mertzen 1656 Jahrs, da wir dann ouch vnder deßen alle wochen ein Bettstund gehalten hand.

Am neuwen Meyentag 1659 hieltend wir einen Betttag, den Herr Landtvogt nit erlauben wöllen, den aber Jhr Frstl. Gn. verwilliget hatt.

Anno 1661 vnd 1663 ist der Türk in sibenbürgen yngfahen, vnd auch in keiserliche Erbland, ja ist für Wien kommen, vnd hatt allenthalben großen jamer angerichtet, daher dann ouch vnderscheidenliche gemeine Betttag vnd Bettstunden von vnß Evangelischen gehalten wurdend. Dann es ist befohlen worden im Herbst anno 1663, daß mann allenthalben im land vmb 12 mit der großen gloken lüthen vnd von menniglichen wider den Türken betten solle, vnd als man länger dann ein Jahr mit der großen gloken vmb 12 gelüthet hatte, hatt mann im wintermonnet [141] Anno 1664 vfghört, weil der Türk mit dem Keißer friden gemachet hatte.

Den 11 Jenner 1665 wurd ein Betttag gehalten wegen erschrockenlichen Cometsternens, so am himmel mit einem großen schweiff oder ruthen erschnen.

Im Brachmonat 1669 ist der Vychpresten entstanden, daß veil roß vnd vych, auch in Alpen, druf gangen, vnd daher hand wir 12 Bettstund

<sup>38</sup> Piemont.

ein anderen nach gehalten, den 14 Heüwmonat angefangen, vnd vf den anderen Sonntag Herbstmonnats vñgehört.

Es seind aber von dißer Zeith an auch alle Jahr ein gemeiner Bettag gehalten worden sonderlich wegen kriegs vnruwen, oder wegen schädlicher witterung, oder Gott zu danken daß er ein gut Jahr beschehrt hatt etc. die vnß doch nit alle mahl gern von der Oberkeit verwilliget worden seind.

Als anno 1681 ein erschrockenlicher Comet am himmel mit einem gar großen schweiff beßen oder ruthen erschynen, hatt vnß ein Oberkeit befohlen, vnn selbst ohne zuthun Herrn Dechans vñgeschryben, daß wir in der faßnacht drey letste Sonntag hand Bettag oder Bettstunden halten meessen. Vnd vf den Sonntag Judica hand wir wider einen begehrten gmeinen Bottag gehalten, so auch an anderen Evangelischen Orten gehalten [142] würden. Auch wurd wider vf den Herbst an der Krommenouwer Kilwe ein Bettag gehalten.

Anno 1682, da die Glarner nit einig warend, vnd mann auch im Toggenburg sich zu einem sturm müeßte bereitet halten, ouch fuhrpfannen uf den höchinen angesehen wurdend, hieltend wir einen Bettag vf Bartlimeß tag, der an anderen Evangelischen Orthen erst am Donstag darnach gehalten wurd.

Anno 1683, da der Türk mit 200000 mann in Österich yngfahlen, vnd mit sengen, brennen, vnd vf all weiß den grösten Jamer angerichtet hatt, ouch die statt Wien lang belegeret, hieltend wir einen Bettag vf Sonntag, den 14 tag wintermonnats.

Anno 1684 hatt mann an Evangelischen Orthen ein Bettag gehalten vf Donstag den 9 Novembr., der vnß aber erst über 4 $\frac{1}{2}$  wochen vf den 2. Sonntag deß Advents ist zu halten verwilliget worden.

Ein gemeiner Bettag wurde gehalten im Toggenburg auß Oberkeitlicher Verwilligung bey den Evangelischen

Anno 1685 auf den 3. Sonntag deß Advents im Christmonat.

Anno 1686 Keiner.

Anno 1687 vf den Sontag Judica, das ist vierzehen tag vor dem Ostertag.

[143] Anno 1688 Auf den 5. tag Epiphaniae. Vnnd auf den 3. Sonntag deß Advents.

Anno 1689. Auf den 11. tag Herbstmonnat.

Anno 1690 wurd kein Bettag gehalten.

Anno 1691. Auf den Sonntag Oculi.

(Rest der Seite 143 leer.)

(Seiten 144–146 ursprünglich leer, s. oben S. 108.)

## [147] XI.

Bericht vnd geschichten besonderer sachen halben.

### 1. Beysitzer.

Die weltlichen Beysitzer deß Capitels, deren oben p. 85 meldung geschehen, seind sampt Herren Dechan, Camerer, vnd Leonhardt Seer, den

27ten Hornung anno 1666, gen Liechtensteig für Herren Landtvogt vnd seine Râth citiert, wegen eines anlags ohn der Oberkeit wüssen vnd erlaubnus anklagt, daß sy dardurch der Oberkeit yngriffen, vnd also gestrafft worden, daß die Beysitzer jeder 100 Lauwisthaler zur buß geben, vnd nimmer mehr dem Capitel beysitzen sollend, die Geistlichen aber jeder 25 lauwisthaler geben soll.

Nun hand sy sich zwar häfftig darwider verantwortet vnd entschuldiget, aber es bleib dennoch bey der ergangenen Vrthel, ohn daß einem vnnd dem anderen ist die geltbuß geschenkt vnd nachgelassen worden.

Volgends wurd oft vnd veil bim Junker Landtvogt, vnd auch bey ihr Frstl. Gn. selbsten ernstlich angehalten, daß mann doch dem Capitel, so sich sol- [148] anlags nüt vermöge, die Beysitzer wider vergünstigen wölle; es ist aber allwegen ein abschlägige antwort, vnd endlich der bscheid erfolget: wann doch ein Capitel eben beysitzer haben wölle vnd müeße, so wölle ein Oberkeit ihm Beysitzer geben nach ihrem gefahlen. Welches mann nit annehmen können vnd wöllen.

Endtlich aber hatt Ihr Frstl. Gn., als er anno 1674, vermitlest einer Ehren Gesandtschafft von Glarus, mit den Evangelischen Toggenburgeren zu Wyl des Zolls halben über einkommen,<sup>37</sup> der Beysitzeren halben mundt- vnd schryfftlich diße endtliche antwort geben:

Glycher maßen habend Ihr Frstl. Gn. wol gemelter deputatschafft zu ehren die Bysitz der weltlichen männeren der Predicanten Capitel widerumb, zwar mit der maß vnd bscheidenheit, gestattet, daß sy von Oberkeits wegen zween ehrliche vnverlumbdete männer der Religion hierzu verordnen, vnd dann die Predicanten einen Vorschlag von dreyer solcher männeren zu vermachen haben, vnd vß selbigen einer abermahlen Ihr Frstl. Gn. ernambet worden, [149] welche drey hernach den Bysitz versehen sollend, mit dißem hinzuthun, wann die Ländtleüth der Graffschafft Toggenburg künfftig darfür hieltend, besser wäre, daß der Beysitz gantz abgethan vnd vfgehebt wurde, Ihr Frstl. Gn. oder dero Nachkommen, vf gemelter Ländtleüthen gebürendes begehren, solche vfhebung ouch geschehen laßen sollend.

Da mann dann hatt für rathsam erachtet, es seige weger vnd besser, daß ein Capitel der Beysitzeren gänztlich enthebt seige, weder vf solliche weiß Beysitzer annehmen, vnd also seind die Beysitzer auß dem Capitel abgeschaffet worden.

## 2. Capitels Statuta.

Das Capitel hatte ein Buch<sup>39</sup>, darynnen seine Statuta, gebräuch, form vnd ordnung verschreiben warend, darnach es sich jeder Zeith hatt gerichtet, vnd solches Capitel buch hatt Jungker Landtvogt anno 1680 geforderet vnd ist ihm vom Herren Dechan vnd Camerer durch Herrn Landtweibel überantwortet worden.

<sup>39</sup> Das von Pfarrer Felix Wyß 1598 angelegte Kapitelbuch befindet sich im Stiftsarchiv F 1543.

Er hatt auch geforderet vnd empfangen das Decreta büechlin, in dem vfigeschryben war, waß [150] jährlich besonderbars im Capitel ist erkendt vnd beschlossen worden <sup>40</sup>.

Als wir nun anno 1681 das Capitel halten woltend vnd solche Statuta widerumb geforderet hand, wurd vnß zum bscheid, der Herr Landtschryber werde am morgen nach der Predig zu vnß in das Capitel kommen vnd vnß etwas fürbringen. Das nun ist geschehen vnd hatt Herr Landtschryber anzeigen, Ein Oberkeit wölle vnßer Capitel buch bey handen behalten, als in welchem veil Artikel der Oberkeit yngryfflich, dem Landtsfriden zuwider, vnd vnß Predigereu auch selbst gefährlich seigind, vnd gebe vnß da ein andere ordnung, die wir vnderschryben sollend.

Solche vnß gegebne Oberkeitliche Ordnung nun ist drüber dem Capitel vorgeleßen vnd so lang darüber delibiert worden, daß die Censur vnderlaßen wurd vnd die Zeith deß Capitels zum end kommen ist; vnd hand vf solliches vnßere beschwerden, solche Statuta anzunehmen, Herren Landtschryber, vnd darnach auch dem Jungker Landtvogt selbst, anzeigen, vnn vf begehren morndes schryfftlich übergeben. Infrà p. 178.

Bey dißem nun ist es bleiben, daß vnß kein weiteren befehl zukommen, vnd hand wir anno 1682 das Capitel gehalten, wie breüchig war, daß keiner Statuta [151] gegen der Oberkeit gedacht worden.

Aber anno 1683 kamm Herr Landtschryber in vnßer Capitel, als wir vnß jertz gesetzt hattend, vnd bracht vnß ein neüw buch, darinnen die neüwen Statuta geschryben warend, die in seiner gegenwart müeßend abgleßen werden. Herr Dechan gab zur antwort: Bißher habind wir Capitelsbrüeder sollicher Statuta halben anders nüt gethan, vnd begehriñd ouch anders nüt zuthun, als betten, daß mann vnß bey alten breüchen, Statuten, vnd gwohnheiten wölle bleiben lassen, so aber Ihr Frstl. Gn. anders befehle, so seigind wir einhelig entschlossen, vnß desen nit anzunehmen, sonder es den Landtleüthen zu übergeben, in ansehen daß solches die Landtleüth antreffe, waß nur dieselben deß orts annemmind vnd thüegind, wölinde ouch wir den willen gern darzu geben, begehrend deßwegen solches buch ihmme Herr Landtschryber wider, oder den Landtlüthen zuzustellen. Herr Landtschryber gab zur antwort: Er habe keinen weiteren befehl, vnd könnind wir solliches nach gehaltenem Capitel dem Jungker Landtv. fürhalten.

Als nun solches dem Landtvogt fürgehalten worden, sprach er: Daß er vnß solche Statuta durch Herrn Landtschryber übergeben solle, habe der den befehl von Ihr Frstl. Gn. ghan, vnd habe nit gwalt vnß zu erlauben, rathe es vnß ouch nit, daß wir solches buch von handen gebind, biß fehnerer [152] befehl komme: waß aber deß orts vnßer meinung seige, sollend wir in schryfft verfassen, alle vnd jede vnderschryben, vnd ihm übergeben, so wölle er solches Ihr Frstl. Gn. fürhalten, vnd waß dann drüber für ein antwort komme, werdind wir vernemmen.

<sup>40</sup> Stiftsarchiv Rubr. 85, fasc. 10: lose gebundenes Heft mit unvollständigen Protokollnotizen von 1631 bis 1680.

Vf solliches nun hatt sich ein Capitel einhelgklich entschlossen, daß wir bey oben angezeigter meinung verbleiben vnd deß orts ohn der Landtlüthen wüssen vnd willen nüt yngahn wöllind, welches Herr Dechan vfsetzen, jeder vnderschryben, vnd Jr. Landtvogt überantwortet werden solle. Welches dann ouch geschehen ist, wie zu sehen infrà p. 184, vnd hand wir noch biß dato kein antwort empfangen, daß also vnßer Capitel ouch anno 1684 ohne gewüße Statuten gehalten worden ist.

Was nun weiter erfolgen wirdt, wirdt die Zeith lehren vnd kann anderstwo verzeichnet werden. Such oben p. 133.

(Hier schiebe ich die drei Nachtragsseiten 133, 134 und 132 ein.

Fortsetzung von S. 152 „3. Visitation“ folgt)

[133] ad p. 152. Als Junker Landtvogt die Landtvogtey zu Liechtensteig resigniert vnd vfgeben wöllen, wie er dann im Hornung anno 1685 darab gezogen, ist vnser Herr Dechan noch zuvor, nach gut befeindung des Capitels, zu ihm gangen, ob vf vnßer übergeben schryfftliche bitt noch kein antwort von Ihr Frstl. Gn. die Capitels Statuta betreffende, erfolget seige usw. Da er dann geantwortet hatt: Was die Substantz oder sach selbst anlange, seige einmahl da nüt zu ändern, als die von Ihr Frstl. Gn. selbsten herrühre, betreffende aber die Vmbständ, wann wir ihmme köndtend darthun, daß wir beschwärt werend vnd ohne nachtheil der sach änderung leiden köndte, wölle er darbey das seinig gern thun ohne nachtheil des Fürsten usw. Daß aber vf vnser letste bitt kein resolution gefolget, seige geschehen, weil manns für vnnothwendig geachtet, sittenmahlen Ihr Frstl. Gn., wann dieselbe ihro Vnderthanen oder lehenlüthen ordnung vnd satzung vorschryben wölle, nit die Landtleüth darumb fragen müeße, deßwegen er vnß nit rathe, bey denselben rath zu suchen vnd zu klagen. Wann aber die Landtleüth für sich selbst ohn vnßer zuthun, vnd kein [134] verdacht da seig, daß wir es in sy gestekt, sich deßwegen bey der Oberkeit anmeldind, so werdend sy auch ihre antwort empfahren.

Alß anno 1685 das Capitel gehalten worden, vnd Landtvogt war Jörg Wilhelm von Baltenstein, wurd derselbig auch wegen der Capitels Statuta angesprochen vnd berichtet, der geantwortet, er wölle der sach nachtrachten, Ihr Frstl. Gn. werde bald ins land kommen, vnd waß recht seige, werde vnß werden.

Anno 1686 den 1 Heüwm. wurd Jungker Landtvogt deßen wider erineret, der anzeiget, es seige angesehen, wann Ihr Frstl. Gn. nächster tagen ins land komme, daß der alt Landtvogt Reding, so am besten deß orts bricht geben köne, werde brüefft werden samt vnß, vnd vnß werde widerfahren, daß wir werdind können vergnüegt sein, vnd biß dahin sollend wir deß orts der Landtlüthen müessig gahn, kein witleüffigkeit machen.

Nun wurd von solcher Zeith an alle Jahr wider auf ein neüws bim Junkher Landtvogt vmb die alten Statuta angehalten, ist aber kein anderer bscheid erfolget, als die alten Statuta werdind vnß gar schwärlich wider werden, vnd weßen wir vnß der neüwen halben beschwerind, werde geänderet p. 132 [132] werden können. Aufs Capitel aber anno 1691 hatt

Jungker Landtvogt anzeiget, das er solliches geschäft mit allem fleiß vnd ernst nun mehr außmachen wölle. Vnd als vnßer vier von deßwegen vf angesehenen tag für den Landtvogt erschynen, fragte er vß befehl Ihr Frstl. Gn., ob wir ihn nit für vnßeren Collatoren erkennind, ob wir meinind, daß er vnß nit solte ordnung geben dörfen das Capitel zu halten Landtsfriden, sprüchen vnd verträgen gemäß? Ob wir sagen könnind, daß seine fürgeschrybne Statuta dem Landtsfriden etwar ynn zu wider seigind? Warumb wir vnß dann solche anzunehmen so lang widrigen dörfen? Die alten, als die nit von Ihr Frstl. Gn. gegeben vnd durch den Landtsfriden vfghebt worden, könen wir einmahl nit mehr haben, vnd waß wir der neüwen halben zu klagen sollend wirs anzeigen, so werde vnß, so veil sein könn, geholffen werden. Da dann ein Artikel nach dem anderen ist betrachtet, vnd veil vmb etwas geändert worden, vnd also wurd diße streitigkeit endtlich zum end gebracht, vnd könen wir so wol nach den neüwen Statuta als nach den alten geschehen ist, vnßer Capitel vnsgsaumt der Religion gantz gemäß halten, daß vnß des orts nüt benommen ist.

### [152 Forts.] 3. Visitation.

Die Visitation, deren ouch oben p. 96 meldung geschehen, wurd alle Jahr fleißig verrichtet, da der Herr Dechan samt Herren Camerer oder sonst einem seiner mitbrüederen, alle Pfrundheüßer im Land besucht, vnderwegen bey einem vnd dem anderen der fürnemsten Zuhöreren gefragt, ob vnd waß ihres [153] Kilchendieners halben für klag seige, vnd ihn dann deßen erinneret vnd ihm brüederlich zugesprochen hatt.

Es ist aber Anno 1678 im Capitel erkennt worden, daß der Herr Dechan, so er visitieren wölle, solches solle zu wüssen thun, damit man daheimet seige, vnd sollend zween oder drey der Eltisten seiner Gmeinden zu ihm ins Pfrundhauß brüefft werden, damit er mit ihnen reden könne.

Als nun Anno 1680 dem Capitel die Statuta genommen worden, hatt Jr. Landtvogt dem Herren Dechan gebotten, daß er nit mehr also visitieren solle, dann er deß orts zu veil gwalt bruche vnd die visitation in ein inquisition verändern thüege. Vnd ist sidher die visitation gar vnderlassen worden.

### 4. Hochzeithen.

Anno 1661 im Jenner ist ein mandat außgangen, daß man kein Hochzeith mehr ohne Oberkeitliche erlobnus verkünden solle, vnd luthet der Artikel solchen Mandats also:

Vnd demnach vnß vorkommen, daß veil vnzeitige hürat vnd hochzeithen, ohne wüssen der Oberkeit vnd derselben Amptleüthen, fürgehend vnd gehalten werdend, welche etwan vß erheblichen vrsachen dem gemeinen [154] land zu gutem zu verhindern wärend, als ist vnßer gnädiger befehl, will vnd meinung, daß für baß hin kein Pfarrer vnd Predicant in vnser Graffschafft Toggenburg kein hochzeith sollend fürgahn vnd kein ehe zusammen geben lassen, es habind dann der Hochzeither vnd Hochzeitherin

von ihrer fürgesetzten Oberkeit; als in der Vogtey Schwartzbach vnd selbiger Vogtey anbefohlene von einem Vogt daselbsten, in dem Thurthal von einem HoffAmman alda, die zu Liechtensteig vom Landtvogt, die in der Vogtey Iberg von dem Vogt daselbsten, die im Hemberg, Nekerthal vnd Peterzell, von dem Amptman daselbsten, außtrukenliche bewilligung, vnd solche mit einem Vrkundt oder hochzeith Zedel durch einen Amptman geschryben, zu bescheinen, vnd dem Pfarrherren ald Predicanten vor der Verkündigung für zu weißen, wie solliches albereit von etlichen Jahren hero in vnßer alter Landtschafft mit grossem nutzen gebrucht worden vnd noch gebrucht wirdt, warnach sich ein jedes, in sonderheit die Pfarrherren vnd Predicanten, zu verhalten.

Anno 1666 ist die dispensation entstanden <sup>41</sup>, vmb die mann gar lang vnd vielfaltig bey Ihr Frstl. Gn. angehalten hatte, daß Verwandte mit blut fründtschafft oder schwagerschafft im 4., 3½., oder ouch im 3. [155] grad, ouch vnser Evangelischen seithen, sich mit einanderen verührathen mögind, aber mit dem geding, daß man solches für ein pur luthere einfaltige gnad erkennen müesse, vnd die sich also verührathen wöllind, sich allein bey einem Officialen deß Gottshauß Sant Gallen anmelden, die vrsachen ihres vorhabens threüwlich vnd vngefahrlich eröffnen, dißem nach d. sachen erleütherung vnd vspruch seiner Hrn Officialen vnd zugezognen Amptleüthen gut befeinden vnd erkandtnus williglich heimstellen, deßen vnd waß ihnen der taxa halber nach Geistlichen Grichten brauch vnn gwohnhelten vf erlegt werden möchte, gelieben, oder aber deß verbottnen hüraths müeßig gahn sollend, alles ohne yntrag vnd widerred der Parthyen vnd sonst menniglichs. Da dann die Evangelischen Landtlüth solliches mit dank yngangen seind vnd angenommen habend.

Anno 1673 ist befohlen worden, daß sich ein jeder müesse in deren Kilchen ynsegnen vnd auch die Hochzeith verkünden lassen, alda er pfärrig ist. Auch daß ein Braut vnd Bräutigam jedtweders in seiner Pfarrkirchen die hochzeith verkünden laße, so sy in zwoen Gmeinden [156] daheimat gsein, wann sy auch glych vssert dem Land hochzeith haltend.

##### 5. Miscellanea.

Die Fyrtag durchs gantze Jahr, so vf der Cantzel zu verkünden, seind diße: Die beschneidung Christi genemmt das Neüwjahr, alle Zwölf Botten tag (verstand Matthias, Philippi vnd Jacobi, Petri vnd Pauli, Jacobi, Bartholomaei, Matthaei, Simonis vnd Judae, Andreas, vnd Thomas tag) der heiligen drey Königen tag, Mariae Liechtmeß, Mariae Verkündigung, Ostermontag vnd Zinstag, die Vffahrt Christi, der Pffingstmontag, vnßers Herren Fronlychnams tag, Maria Magdalena tag, Santjohann deß Teüffers tag, Mariae himmelfahrt, Sant Lorentzen tag, Mariae geburts tag, Allerheiligen tag, Sant Catharyna tag, der heilig Wyhenacht tag, samt den zween nächsten tagen darnach. Das seind 28 Fyrtag. Sant Lorentzen tag ist erst anno

<sup>41</sup> Siehe Beziehungen S. 363.

1596 zu einem Fyrtag im Toggenburg im Wylerischen Vertrag gemachet vnd angenommen worden. Vor 40 Jahren war der Oster Zinstag nur ein halber, vnd der Pfindst Zinstag ouch ein halber Fyrtag, vnd hatt man drüber vß beiden halben den OsterZinstag zu einem gantzen Fyrtag gemachet.

[157] Anno 1633 hatt Ihr Frstl. Gn. befohlen, daß alle Predicanten die kinder, so sy touffend, sollend aufzeichnen, vnd ist solches von selbiger Zeith an fleissiger dann zuvor geschehen, daher ouch Touffbüecher verordnet wurdend <sup>42</sup>. Mann muß auch die Ehen aufschryben, vnd ist zwüschen anno 1670 vnd 1680 befohlen worden ouch die zu verzeichnen so sterbend.

Glych anfangs vor 40 Jahren, da ich ins Capitel kommen, ist erkennt worden, daß mann keine mehr, weder wyb noch manns Personen, ihrer Religion, vf vnserer seithen kinder zum heiligen Touff haben lassen solle. Vnd anno 1671, daß keine kinder, die noch nit zu dem h. Nachtmahl gangen seind, sollend bey heiligem Touff zu Zügen oder Gvätterig ohne statthalter gestellt werden.

Anno 1666 vnd jetz anno 1684 wider vf ein neuws, ist oberkeitlich befohlen worden, daß die kinder sollend getoufft vnd yngeschryben werden, allwo sy pfärrig seind; vnd keiner deß anderen Zuhörers kind aussert dem nothfahl touffen solle.

Diweil Herr Hertzog vf dem Hemberg sein eigen kind getoufft hatte, so ist er anno 1672 von der Oberkeit citiert worden, daß er darumb abgestrafft werde, vnd ihm vf gnugsame verantwortung anzeiget: Jm fahl der noth möge einer wol privatim sein kind touffen, [158] aber actu publico solle einer sein kind touffen laßen von einem anderen.

Jm Junio 1661 wurd Johannis Cuntzen kind zu Oberglatt im Hauß getoufft vnd hatt deßwegen Herr Dechan nit mehr touffen wöllen, kamm für Herrn Landtvogt vnd seine Räth, vnd wurd dißer bscheid vnn befehl ertheilt: Herr Dechan solle fleissig nachforschen, ob das kind seige in dem hauß getoufft worden oder nit; hette er gwüßen bricht, daß das kind im Hauß getoufft worden (verstand mit dem gächen oder notouff) soll er denocht das kind in die Kilchen tragen lassen vnd die ceremonien bruchen, die wir bey verrichtung deß h. Touffs, als mit betten vnd leßen auß dem Agentbuch pflegend zu gebrochen, das kind aber solle er nit widerumb touffen sonder vermelden, daß es getoufft seige. Fahls aber Zwyyfelhaftig vnd mann nit eigentlich wüssen vnd erfahren könne, obs getoufft seige oder nit, solle er dem kind das waßer aufgießen vnd sagen: Bistu getoufft, so touffe ich dich nit, bistu aber nit getoufft, so touffe ich dich im Namen Gottes deß Vatters, Sohns vnd h. Geists <sup>43</sup>.

---

<sup>42</sup> Tatsächlich beginnen die meisten Taufbücher der evangelischen toggenburgischen Gemeinden lange vor 1633. Dies im einzelnen darzulegen ist hier nicht der Ort.

<sup>43</sup> Im Taufbuch Oberglatt ist unter dem 18. Juni 1661 die Taufe eines Kindes des Johannes Kuntz ohne besondere Bemerkung (wegen Weibertaufs o. ä.) eingetragen.

Anno 1644 ist vnß Predigere im Toggenburg auf den Herbst ein getrukt oberkeitlich Mandat wegen Schwehens, Trunkenheit, vnd jungen volks üppigkeit, zu [159] geschikt vnd befohlen worden, solches vor der Predig den Zuhöreren abzuleßen, vnd dann drey Sonntag ein anderen nach wider solche laster ernstlich zu predigen. Das war das erst Mandat, daß vns ein Oberkeit vnßers Gottsdiensts halben ordnung gegeben: ist aber hernach ouch wol mehr derglychen geschehen.

Anno 1654 den 9. tag Christm. ist der Hochwürdig Fürst vnd Herr, Pius Abbt zu Sant Gallen, bey deßen lebzeithen nach, wann er im Toggenburg für ein Kilchen anhin geritten, mann mit allen gloken gelüthet hat, zu Sant Gallen gestorben, vnd im Jenner anno 1655 zu Watwyl ein Landts-gmeind gehalten worden, da mann dem neüwen Fürsten, Herrn Gallus Alt, Abbt zu Sant Gallen vnd jetzigen Landtsfürsten vnd Herren der Graffschafft Toggenburg, gehuldiget, das Landtrecht mit Schwytz vnd Glarus wider erneüweret, vnd Herren Hanß Heinrich Böschen im Thurthal zum Pannerherren geordnet hatt <sup>44</sup>.

Als Junker Landtvogt, Johan Rudolff Reding von Schwytz zu Glattburg, im Brachmonnet 1658 Jahrs zu Liechtensteig gestorben, ist auf Sant Cathryna tag Jungker Landtvogt, Herr Wolfgang Friderich Schorno von Schwytz, vf die Landtvogtey gen Liechtensteig vf zogen, der endtlich bey Ihr Frstl. Gn. in vngnad kommen, [160] daß er der Landtvogtey entsetzt worden, vnd im Jenner anno 1669 hatt wider fort müessen. An sein statt aber kamm im Christmonnet vf die Landtvogtey jetziger Junker Landtvogt, Herr Hugo Ludwig Reding von Schwytz zu Biberegk, der zuglych (wie dann die anderen ouch warend) ouch Oberster der Graffschafft Toggenburg ist.

Anno 1649 ist das länger Ostergsang, so man zuvor nur in der Kilchen Helffenschwyl gebrucht, vf die Osteren in allen Kilchen yngeführt worden, da man zuvor nur 3 gsätzlin, namlich die zwey ersten vnd das letst ohn eins, gesungen hatt, vnd das dry mahl vor, vnd dry mahl nach der Predig.

Es ist vom Capitel erkennndt vnd beschlossen worden, Anno 1675, daß die, so zum erstenmahl zu dem h. Nachtmahl gahn wöllend, sollend zuvor besonderbar examiniert vnd verhört werden.

Anno 1676 daß man bey austheilung des h. Nachtmahls in allen Kilchen diße wort sprechen solle: Eüwer glouben in den gecrützeteten leib vnd vergossen blut vnßers Herren Jesu Christi erhalte eüch zu dem ewigen leben.

Anno 1680 vf ein neüwes, wann einer ein Pfrund nach absterben eines Predigers, oder so derselbig sonst von der Pfrund kommen, versehen thut, daß er für jede [161] Predig 1 fl. samt futer vnd mahl forderen dörfte, vnd von einer lychtpredig 1 fl.

Anno 1669, daß kein lych mehr, so jemandis stirbt, vor 24, oder doch vñs wenigest 18 stunden, begraben werden solle.

Der Gehorsame halben ist ein Artikel im jährlichen Oberkeitlichen Mandat, der also luthet: Jtem es soll auch ein jede Person, so 14 Jahr vnd

<sup>44</sup> Siehe Beziehungen S. 369.

darob alt ist, zum wenigsten alle Jahr zu österlicher Zeith, sein bicht oder sonsten gebett, gegen seinem Pfarrherren ald Predicanten thun, welches Gloubens dann einer ist, vnd welcher in bicht- vnd Bett-rödlen, so zwüschen Osteren vnd Pfingsten Herren Landtvogt fürgelegt werden sollend, vngehorsam befunden, solle mit ernst gestrafft werden.

Anno 1673 ist allen Wirthen verbotten worden, daß sy an einem fast-tag keinen gästen mehr sollend fleisch zu essen geben, vnd als sich die Evangelischen deßen beschwert, wurd ihnen die antwort: Ihr Frstl. Gn. hab gewalt aller vnßerer Religions Wirthen den schilt abhin zu thun, vnd nur seiner Religions Wirthen zu lassen, die sich nit beschwären werdind.

Anno 1681 ist das büechlin, Gloubenswag, öffentlich zu Liechtensteig vf dem Mart, im Zusehen [162] veilen volks, mit führ verbrennt, vnd in etlichen heüßeren von Oberkeitlichen Personen derglychen büechlin gesucht worden usw.<sup>45</sup>.

Anno 1684 ist von der Oberkeit befohlen worden, daß keiner im Touffen diße wort bruchen solle: Jch touffe dich im Nammen Gottes deß Vatters, im Nammen Gottes deß Sohns, im Nammen Gottes deß h. Geists. Auch nit diße: Jch tauffe dich im Nammen Gottes deß Vatters, Gottes deß Sohn, vnd Gottes deß heiligen Geists. Sonder alle vnd jede sollend nur einfaltig diße wort sprechen: Jch tauffe dich im Nammen Gottes deß Vatters, Sohns, vnd heiligen Geists. Amen.

Es gibt etwann auch heüw fyrtag, wann namlich ein Oberkeit im Sommer erlaubt an einem vnd anderen Fyrtag zu heüwen, ämpten, lüchen<sup>46</sup> usw. Vnd mann dann im Herbst oder winter andere tag derfür fyren muß, als Sant Michels tag, Martis tag, Sant Gallen tag, Othmars tag, Mariae Empfengknus, Kindlin tag, Sebastians tag.

(Rest von Seite 162 leer.)

(Seiten 163 und 164 leer.)

## [165] XII.

### Copeyen vnd Abschryfften.

#### 1. Annemmung der Predicandten.

(Der bekannte 8. Artikel des Rapperswiler Vertrages von 1601, abgedruckt in Beziehungen S. 333.)

#### [167] 2. Predicanten Eid.

Die von Ihr Frstl. Gn. gestelte Artikel, so allen Predicanten vnd Pfarrherren im Toggenburg, wann sy verlechnet werdend, fürgehalten werdend, die sy zu halten an Eidsstatt loben müeßend.

<sup>45</sup> Siehe Beziehungen S. 397/98. Nach den dort angegebenen Quellen spielten sich diese Büchereinquisitionen in den Jahren 1679 und 1680 ab.

<sup>46</sup> lüchen (Schw. Idiot. III Sp. 1043) = zupfen, ziehen; hier ist jedenfalls das Flachsausziehen gemeint, eine Erntetätigkeit, die zeitlich nach dem Enden fällt.

Erstlich sollend ihr meinem gn. Fürsten vnd Herren, als eüwerem rechten natürlichen Collatoren vnd Lehen-Herren, oder an Jhr Frstl. Gn. statt dem Herren Landtvogt, bey eüweren ehren an wahre Eidsstatt anloben, Jhr Frstl. Gn. gehorsam vnd gewärtig zu sein, die Pfarrpfrund vnd die Personen dahin Kilchgehörig deß Landtsfridens gantz in allweg vnklagbar zu versehen, vnd namlichen den alten wahren Christenlichen Apostolischen Catholischen Römischen [168] Glouben, die heiligen Sacrament vnd das Ampt der heiligen Meß, weder schmähtzen noch schmähen vnd schelten keinswegs. Dann wo ein Predicant oder mehr solchen alten Glouben in seiner lehr schelten thätte, derselb soll von einer Oberkeit mit Recht darumb gestrafft werden; wie dann solches obangeregter Landtsfriden im ersten Artikel klärlich zugibt vnd vermag. Darzu, wo sy etwan hortend vnd verstüendend, daß sich gloubenssachen halben mütereien erheben woltend, ald sonsten etwas reden entstahn, so den Landtsfriden berüehrte, daß sy solliches dem Herren Landtvogt bey Zeithen angähnds vermelden vnd anzeigen, damit frid, ruw vnd einigkeit erhalten werde. Deßglychen die gebottne Fyrtag vnd gebett offentlich an der Cantzel den Vnderthanen vnd Zuhöreren verkünden, vnd das Vatter vnßer, den Englischen Gruß, den christenlichen glouben vnd die 10 gebott vorsprechen, Auch sy vf die österliche fasten in ihrem gebett fleissig verhören, alles luth vnd vermög des Mandats, so jährlich in allen Kilchen der gantzen Graffschafft Toggenburg verkündt wirt, vnd wie sich deßhalb ein jeder Predicant halten soll, nach der länge heitere anzeigung vnd bricht gibt.

[169] Es soll jeder Predicant, so also angenommen wirt, sein lehr vnd predigen endtlich dahin landen, daß die Vnderthanen vnd Zuhörer dadurch nit zu aufruhr vnd vngehorsamme oder anderen sträfflichen lasteren gereitzt vnd verursacht werdend, sonder sy zu einem gehorsamen vnd vnverwißlichem leben gegen Gott vnd ihrer Oberkeit zu leüßen [sic] weißind.

Zudem, daß sich die Predicanten eines frommen vnd züchtigen wandels vnd lebens in- vnd ausserhalb der Kilchen befleissen, vnd den Vnderthanen als Zuhöreren ein gut vnsträfflich exempel vnd Vorbild vortragen sollend.

Dann darzu 100 fl. gnugsam vnd hablich vertrösten, jeder auch in der Zeith, so er vf der Pfrund, die ihm von Jhr Frstl. Gn., als dero rechten natürlichen Landts- vnd Oberherr vnd Collatoren verlyhen, ausserhalb der Graffschafft Toggenburg in kein Synodum gahn sollen noch wöllen.

Vnd zu letst soll auch in dißer belehnung heiter anbedingt sein, daß sy die behaußungen, güeter vnd anders, so ihnen ynhändig gemacht vnd übergeben, so fehr nit sonderbar Verträg, Brieff vnd Sigel derwegen vorhanden vnd vfgericht seind, in gutem [170] tach vnd gmach, vnd vnshädlich, so zu zeithlichem Vndergang der Kilchengebäuwen vnd anderen ihr zugehörigen grechtigkeit zu nachtheil entstahn möcht, in solcher grechtigkeit erhalten, die auch weder versetzen, verkouffen, noch in einigen weg damit handeln, darvon dem Gottsdienst vnd Pfarrpfrund an ihrer beiderseith grechtigkeit nachtheil entstahn möcht, sonder waß sich in Zeith darwider vnd zu abbruch derselben zutragen wöllen, meinem gnädigen Fürsten

vnd Herren, ald deroselben Landtvogt vnd Amptleüthen anzeigen, vnd hierinnen nützig, dann mit hochgedachtem meines gnädigen Fürsten vnd Herren ald dero Landtvogt vorwüssen, in der Pfrund ald Pfrund ehehafften vnd gerechtigkeiten handeln.

Beschliesslichen so ein Predicant füröhin den Kilchendienst ald Pfrund wolte vfgben, so soll er schuldig sein dasselbig Jhr Frstl. Gn ald dero Landtvogt, drey monnat lang zuvor, abkünden vnd den Dienst aufsagen, damit mann sich zu richten wüsse.

### 3. Landtsfriden.

Im Friedbrieff oder Landtsfriden, so die von Schwytz mit denen von Toggenburg ange-[171]nommen zu Rapperschwyl in dem Jahr 1633<sup>47</sup> handelt der erst Artikel vom glouben vnd luthet also:

Zu dem ersten betreffend den glouben, sollend vnd wöllend wir auß der Graffschafft Toggenburg geschehen lassen, ob wir leüth in vnserem Land in Kilchhörinen hettend oder während, in einer oder mehr, die den alten wahren Christenlichen glouben nit verleügnat hettend, ald ob etlich Personen, die den neüwen glouben angenommen vnd widerumb darvon stahn, vnd den alten wahren vngezwyfleten Christenlichen Glauben, als namlich die heiligen 7 Sacrament, das Ampt der h. Mess, vnn all ander Christenlich ceremonien, widerumb aufrichten vnd annemmen woltend, daß sy das ze thun wol macht vnd freyes vrlob vnd vollen gwalt haben, vnd die sollend vngefecht vnd vngehaßet von der Oberkeit, der Gmeind, vnd sonst mennighchs, sein vnd bleiben. Ob aber an etlichen enden die Predicanten bleibend, dieselben Predicanten sollend den alten wahren Christenlichen Glauben, die h. hochwürdigen Sacrament vnd das h. Ampt [172] der Meß, weder schmützen, schmähen noch schelten deheins wegs, dann wo ein Predicant ald mehr solchen alten glauben in seiner lehr schelten thätte, derselb soll von einer Oberkeit mit Recht darumb gestrafft werden, vnd sollen der Pfrunden güeter nach marchzal vnd gestalt der leüthen vnn güeteren mit den Priesteren vnd Predicanten getheilt werden.

Sollicher Artikel ist hernach anno 1638<sup>47</sup> im Landtsfriden oder Vertrag zwischen Jhr Frstl. Gn. vnd den Toggenburgeren von den 4 Orthen, Zürich, Lutzern, Schwytz vnd Glarus, zu Wyl erlüttheret vnd bestättiget worden mit folgenden Worten:

Zum anderen, den Glauben betreffende, soll vnßer gn. Herr von Sant Gallen die biderben leüth in der Graffschafft Toggenburg, bey dem Artikel, den sy mit vnseren lieben Eidtgnossen von Schwytz ihren Landleüthen in ihren beiden friden beschlossen, gänzlich bleiben lassen, seinen Frstl. Gn. glübden vnd sonst menighchen ohne schaden vnd nachtheil, welcher Artikel vf diße meinung luthet: Wir aus der Graffschafft Toggenburg sol-[173]lend

<sup>47</sup> Hier hat sich Alexander Bösch um ein ganzes Jahrhundert geirrt: der „Landtsfriden“ stammt von 1533 und 1538. Der Irrtum ist um so unbegreiflicher, als er auf S. 179 selber geschrieben hat, der Landtfrieden sei zwischen 1529 und 1553 aufgerichtet worden.

vnd wöllend geschehen lassen, ob wir leüth in vnserem Land in Kilchhörinen hettend, die den wahren Christenlichen vngezwyfleten Glauben nit verleügnen hettend, ald ob etlich Personen wärend, die den Evangelischen Glauben angenommen, vnd widerumb darvon stahn, vnd den alten Glauben, als namlich die 7 Sacrament, das Ampt der h. Meß, vnd all andere Christenliche ceremonien, widerumb vfrichten vnd annemmen woltend, daß sy das zethun schuldig, wol macht vnn freyes Vrloub, vollen gwalt habend: vnd so Personen wärend, wenig oder veil, die Predicanten das Göttlich wort zu verkünden, begehrtend, so sollend sy die auch mögen haben vnverhinderet menigliches. Vnd ob ein Predicant oder Meßpriester einer des anderen glauben in seiner lehr, schelten, schmähen ald schmähtzen wurd, der soll von der Oberkeit mit Recht darumb gestrafft werden, vnd sollend die Pfrunden güeter nach marchzal vnd gestalt der leüthen vnd güeter mit den Priestern vnd Predicanten getheilt werden; vnd zu gut vnn nutz der Predicanten vnd Meßpriesteren, daß mann sy dester baß erhalten könne, so sollend der Pfrunden [174] güeter nit verthan werden. Derhalb soll mann denen, so mann vor naher rechnung gethan, jährlich darvon rechnung geben, vnd dieselben sollend bey ihren Eids Pflichten fürsehen, daß nützig verthan werde houptgut, vnd ob sy das nit thund, als dann soll vnd mag vnßer gnädige Fürst von Sant Gallen als ein Oberherr mit recht ynsehung thun, daß nüt verthan werde, vnd waß houptgut verthan ist, das soll wider ersetzt werden, darinn sollend die Toggenburger den Herren von Sant Gallen behulffen vnd brathen sein, mit guten threüwen vnd mit recht, vnd soll bestahn biß an ein allgemein Concilium, oder biß auf ein Reformation gemeiner Eidtgnoschafft.

4. Reverß der Kinderlehr halben so Herren Dechan gegeben worden.

Der Hochwürdig Fürst vnd Herr, Herr Pius, Abbt deß Fürstlichen Gottshauß Sant Gallen etc. hatt vf mehrmaliges vnderthäniges anhalten Herren Dechans vnd Capitels der Predicanten in der Graffschafft Toggenburg, gnädig zugelaßen vnd bewilliget, daß sy die kinderlehr fortan, alle monnat einmahl, in jeder Kilchen, von zweyen bis zu 3 Vhren [175] nach mittag, öffentlich in der Kilchen, vnd dann sonst nirgends, halten vnd haben sollend vnd mögend, doch also, daß sy keine neüwe Catechißmos oder lehren ynführen vnd in das volk steken sollend, die von altem vnd dem Landtsfriden hero nit im Landherkommen, sonder besagtem Landtsfriden, vnd daruf erfolgten vnd bis anhero continuirten Mandaten zuwider seigend, weilen der Landtsfriden allein für die alte Lehr gemacht, vnd deßwegen die neüwerungen dessen nit fehig, sonder in crafft desselben vnd darauß herkommenen Mandaten, mit ernst gestrafft werden sollend, warumben sy sich dann deß Landtsfridens zu beflissen habend, vnd alles waß darwider sein mag, als ynsonderheit schmach-reden, schryfften, lieder, büecher, die wider die Catholische Religion seind, nit allein nit ynführen, sonder wo sy es erfahrend oder ershend, abschaffen sollend, damit sy ihrer Pflicht gnug thüegind, vnd ruw vnd einigkeit im Land erhalten, oder vf

widrigen fahl diß also bald wider abgeschafft werden solle. Vnd demnach ihnen vf dato diß solches ist vorgeoffnet worden, habend sy mich den Landtvogt gebetten vnd erbetten, [176] daß ich ihnen dessen brieff vnd sigel mitgetheilt, doch mir, allen meinen Erben vnd nachkommen ohne schaden. So beschehen auf Freytag den 26 Septembris im tausend sechshundert zwey vnd vierzigsten Jahr.

5. Fehrnere erleütherung das Exercitium Catecheticum  
betreffende anno 1642.

Den 14. Herbstmonnats soll in den nächsten Pfarrkilchen, vnd über acht tag, das ist den 21. ejusdem in den weitisten (nachdem zuvor den 7. Herbstm. die Form der kinderlehen in beiden Kilchen abgeleßen vnd die kinderlehr verkündt worden) die kinderlehr diß Jahr angefangen werden, vnd das vmb zwey nach mittag, zu welcher stund mann ein Zeichen soll leüthen lassen.

Demnach, wann die Kilchendiener nach dem yngang, welchen sy vf der Cantzel gemachet, in die Kilchen für das junge volk (da die schulerknaben vnd töchteren in den fordersten mannen vnd wyberstüelen gegem Chor, vnd glych nach ihnen das überige junge volk ein anderen nach sitzen sollend) getretten seind, sollend sy vor verhandlung der Fragstuken, die schulkind oder etliche derselbigen, den gantzen Catechißmum vom anfang biß zum end erzellen lassen, [177] vnd das andere junge Volk vermahnen, daß sy die Fragstuk nach vnd nach lehrnen thüegind, mit vnd dem Zuthun, daß auch das folgende Jahr in der Gehorsame dieselbigen werdend auß sagen vnd erzellen müessen.

über das soll die Tractation vnd verhandlung der Fragstuken also verichtet werden: Daß die Kilchen diener (bey anfang des Catechißmi) das erste Fragstuk etliche schulkind vom anfang biß zum end erzellen lassind; darnach sy dasselbig widerholind, vnd nach anleithung des Catechißmi der zertheilten Fragstuken ein theil nach dem anderen etliche schulkind fragind, vnd wo sy es nit wüssend, sy es ihnen sagen, vnd zu glych jetweders insonderheit kürztlich erklären, vnnd mit einem oder aufs mehrst zween sprüchen der heiligen Schryfft bestätten thüegind. E. G. Jm ersten Fragstuk fragtend sy die schulkind stuksweis: was sein einiger trost seig? R. <sup>48</sup> Das ewig leben. Durch was mittel die seligkeit erlanget werde? R. Sy wirdt nit durch vnser Verdienst erlanget sonder vß gnaden als ein erbgeschenk. Worinn wirdt diße seligkeit bestahn? R. Darinn daß ich ewiglich by Gott meinem Vatter wohnen vnd seiner himmelischen güeteren theilhafttig werden soll.

Wann nun das erst Fragstuk oder theil von einem [178] und dem anderen schulkind gefraget, oder so sy es nit wüssend, vom Prediger beantwortet, vnd neben kurtzer erklärang mit einer Zügnuß der Schryfft bestättet worden: als dann soll auch das ander vnd dritte theil vf erstgedachte

<sup>48</sup> R = Responsum (Antwort).

weiß fürgenommen vnd tractiert werden, vnd auch die folgende Fragstuk auf glyche weiß.

Vnd wann also etliche Fragstuk, so veil ihmme ein Minister zu erklären fürgenommen, absolviert worden, soll ers summarischer weiß vñ kürztzeit widerholen, vnd darnach mit dem gebett enden vnd beschliessen. Deß glychen in folgender Kinderlehr, ehe er weiters fortfahrt, allzeith das nächst vorgähnde wider fragsweiß repetieren.

6. Antwort auf von der Oberkeit fürgeschrybne Statuta, ordnungen vnd breüch eines Synodi der Predicanten im Toggenburg anno 1681.

Dieweil vnßere Statuta synodalia, welche von den ersten Predicanten im Land vor einem Ehrsamem Landtrath angenommen, sich in denselben vereinbaret, im Jahr 1529, vnd hernach im Jahr [179] 1553, auch in zwüschē in aufrichtung des Landtfridens selbige nit abgeschafft sonder tacitē bestättiget worden, desglychen in den folgenden so veilen Sprüchen vnd Verträgen, nit allein in Politischen sonder auch in Religionssachen, nirgend angerührt noch in Zwysel gezogen worden, sonder vnder der regierung so veiler vorsichtiger Fürsten, hochseligster gedächtnus, sonderlich deß durch Gottes gnad noch jetzt lebenden vnd regierenden Fürsten vnd Herren, vnß biß dahin über die 150 Jahr in richtiger possess gelassen, vnd von den Capitelsbrüederen ohne klag seind verüebt vnd continuirt worden, als habend wir Capitulares in gesamt die vnderthänige Zuversicht zu vor hoch vnn wolt (sic) ermelt Jhr Hochfrstl. Gn, vnßeren gnädigen Fürsten vnd Collatoren, sy werdend vnß bey so lang hergebrachter üebung vnd gewohnheiten, nach dero offeren gnädigsten Zusag, gnädigst verbleiben lassen, schützen vnd schirmen, wie wir dann hierumb hochgedacht Jhr Frstl. Gn. in tieffester demut vnd vnderthänigkeit bittend vnd ersuchend. Vnd weilen Eüwer Gestrengheit, vnßer hochgeacht Junk[180]er Landtvogt, hierzu das beste mittel sein kann, als ersuchend vnd bittend wir insonderheit denselbigen in vnderthänigkeit vnß hierzu behilfflich zu sein.

Waß diße neüwe vnd gesterigs tags durch Herren Landtschryber übergebne Statuta betryfft, habend wir vñ Oberkeitliches begehren, etliche Prediger von dem Capitel, ihr ylfertigst bedenken in vnderthänigkeit übergeben, mit vnderthäniger bitt, selbiges in bester meinung von vnß anzunehmen vnd zu verstahn.

In dem yngang desselben, als der Oberkeitlichen erinnerung an vnß, gewahrend wir vnder anderem, als daß der Landtsfriden in seinem gesunden verstand von vnß nit observiert werde: der mangel aber ist, daß wir zwar in vnßerem Predicanten Eid dahin gewißen, aber von dessen eigentlichem ynhalt nichts wüssend als von hörsagen, welches dann die vrsach vnd motiva vnder anderen geweßen, daß man vnß die Beysitzer von Landtleüthen wolte lassen, denen der Landtsfriden, Sprüch vnd Vertrag geben, vnd deßwegen deren bericht wußtend, vnd daß derselbige schryfftlich werde zugestellt.

[181] Die Statuta betreffend, so feindend wir, daß mehrentheils selbige Oberkeitliche Mandata seind vnd vnß vnßers prestierten Eids erinnerend. Nun wüssend wir wol, daß wir ohne das den Oberkeitlichen Mandaten schuldigen gehorsam leisten sollend, darzu vnß dann vnßer in dem yntritt vnßer Predigdiensten der Oberkeit gebürender abgelegter Eid schon verbindet, vnd wie ein hochwyße Oberkeit vnß denselben verthrauwt, Also wölle dieselbig daß fehrner gnädige Verthrauwen zu vnß setzen, daß wir als ehrliche leüth solchem durch Gottes gnad statt thun werdend.

Alle Statuta vnd Ordnungen vnßers Synodi seind zwar nit die Mandata selbst, jedoch aber den mandatis publicis, Oberkeitlichen Rechten usw. subordiniert vnd also vnvergryffen, vnd in keinen weg nach vnßerem bedunken praejudicierlich, gestalten sich solche vf die Mandata usw. zyhend vnd gründend, wie in den Statutis etwan exprimiert wirdt, vnnd also solche gebreüch vnd ordnungen, nach welchen desto besser den Mandatis nachgelebt werde, zu welchen sich verbindend vnd verobligierend die Capitulares, welche solche annemmend vnd sich daryn vereinbarend dem-[182]selbigen nachzuleben.

Vnd das ist auch die Pflicht vnd ghorsam bißher gewesen, welchen nit der Decanus sonder die gesamten Capitulares, gutwillig vnd einhellig erforderend, vnd deßwegen ihrem von ihnen selbst erwählten Decano dißes versprechend usw. Welches so vnß in den Statutis nit solte geduldet werden, als welches nur ein gemeine gebürende ehr expliciert ist, alle von der Oberkeit selbst Zucht vnd rechtmässige gehorsame vfgehoben wirdt.

Darzu wurde auch vorschub thun der Artikel von der Censur im Capitel, welcher nit gnugsam erleütheret ist, von der vmb vnd nach frag der lehr leben vnd wandel, von dem modo der censur vnd yferiger correction vnd vermahnung. Jtem daß keiner mit einiger Pflicht vnd observantz, sonder nit höher als vmb 12  $\beta$  verbunden zum Capitel, so einer auß scheüch der Censur oder deß gmeinen costens außbleiben wurde. Deßglychen der Artikel von der visitation, der so äng yngeschränket, da ein jede nachfrag für eine ynquisition lychtlich wurde ausgedeütet werden, vnd deßwegen einem Decano gefahrlich.

Wir habend auch gewahret, daß vnß manglend [183] die Artikel von annemmung der Predicanten, in Synodum, von aufwyßung ihrer Testimonien Examinis vnd lebens, wie auch von der Form vnd Kilchenordnung in Verrichtung der gebetten, vor vnd nach der Predig usw. wornach wir vnß in der glychförmigkeit zu richten hettend.

Dißes so vnß in solcher kürtze der Zeith yngefahlen, habend wir ylfertigst notieren vnd observieren können, hettend zwar den übrigen Capitularen vorweisen sollen, aber wegen kürtze der Zeit nit beschehen können, deßwegen wir derselbigen meinung vnd consens, vnd was ihnen vnd vnß fehrner möchte ynfallen, vorbehalten wöllend. Bettend nachmahlen in aller vnderthanigkeit Jhr Gestrengkeit, vnseren Hochgeachten Junkeren Landtvogt, solche vnßere in bester meinung gestelte observationes in gnädige consideration zu zyhen vnd zu dem besten außdeüten: wie wir dann samt-

lich Eüwer Gestreng, vnderthannigst versicherend vnßer threüw vnd gehorsams gegen der Oberkeit vnd bettend Eüwer Gestr. geruwend diße sach zu disponieren, daß wir bey alten breüchen vnd herkommen gelassen werdind; wo aber diß orts, in ansehung Jhr hochfrstl. Gn. befehls nit sein köndte, woltend wir mit [184] glegenheit vnßer anligen Hochgedacht Jhr Hochfrstl. Gn. in vnderthännigkeit selbst vortragen.

Vbergeben den 30 Aprellen Anno 1681.

Jn aller Vnderthännigkeit vom Dechan, Camerer, vnd darzu deputierten Senioribus deß Evangelischen Synodi.

7. Der Herren Predicanten meinung, die vom Herren Landtschryber überantwortete neüwe Statuta betreffende, so vom Herren Dechan ist aufgesetzt vnd von allen vnd jeden Capitelsbrüederen vnderschryben worden anno 1683.

Hochgeachter, wol Edelgebohrner, Gestrenger, Vester usw. insonders Hochgeehrter Junker Landtvogt.

Nachdeme auf den tag vnßers gehaltenen Capitels, den 11. Meyen, der Hochgeachte wol Ehrenveste vnd weiße Herr Landtschryber, vnß in dem versamleten Capitel, in nammen Jhr Hochfrstl. Gn. vnßers gnädigsten Fürsten vnd Herren, auß befelch eüwer wol Adenlich Gestrengkeit, ein buch überreicht, in welchem andere abgeänderte vnd neüwe Statuta enthalten, mit befelch, solche in seiner gegenwärtigkeit abzuleßen, wie dann ouch geschehen; Dargegen wir aber ihmme vnßere meinung [185] antworts weiß ertheilt, welche er Zwypfels ohn eüwer wol Adenlich Gestrengheit wirdt angedeütet haben: Weil wir aber erachtet, vnßer vnderthänig schuldigkeit zu sein, eüwer wol Adenlich Gestr. selbst zu berichten, als beruwet solche hierinn, daß namlich wir Predicanten in dißem geschäfft anders nit gethan, ouch nachfehrrers thund, als in aller vnderthänigkeit bitten, Es wölle eine Hoche Oberkeit vnß bey den alten vnd so lange Zeith frey geüebten Statuta gnädigst verbleiben lassen. Wann aber zu vor Hoch- vnd wolgedacht Jhr Hochfrstl. Gn., angedeüte vnßere alte Statuta wöllend abgeänderet vnd diße neüwe yngefüehrt haben, als könnend wir vnß in dißem geschäfft nit weiters inmischen, sonder bettend in aller vnderthänigkeit, solche den Landtleüthen zu übergeben, oder so Eüwer wol Adenlich Gestr. für gut befundend, wöllend wir dieselbigen ihnen zustellen, als die wir dafür haltend, solliches geschäfft vnder die Landsachen gehören, wir aber seind hier vnßeren Kilchendiensten abzuwarten, vnd nit in Landsachen etwas alts aufzuheben oder neüws ynzuführen, oder anzunehmen [186] ohne der Landtleüth wüssen. Jn betrachtung deßen bittend wir in aller vnderthänigkeit, eine Hoche Oberkeit wölle vnß solches in keinem übel vfnemen vnd vermerken, als die wir neben vnßerem schuldigen gehorsam, nichts anders trachtend vnd wünschend, als daß alle ruw vnd verthrauwlichkeit gepflantzet vnd erhalten werde. Daß dißes vnßer aller meinung, habend wir solche auf begehren Eüwer wol Adenlich Gestrengheit schryfftlich übergeben, vnd vnßer Nammen eigenhändig vnderschryben wöllen; geschehen den 14 tag Brachmonnet anno 1683.

M. Leonhardus Serinus, Dec.	Johannes Heide linus.
Alexander Boeschius, Cam.	M. Johannes Ebertus.
M. Emmanuel Schlichterus.	M. Jacobus Läuberer.
M. Jeremias Gleßer.	M. Emman. Weidmannus.
M. Joh. Rudolff Herzogius.	M. Jeremias Mejerus.
M. Joh. Jacobus Freulerus.	M. Jacobus Christoph.
M. Emmanuel Schlichterus jun.	Waldkirch. <sup>49</sup>

<sup>49</sup> In einem kurzen NB. fügt der Verfasser noch bei, daß an obigem Text nachträglich noch zwei redaktionelle Änderungen angebracht worden seien.

*(Ein „Nachtrag“, der über ein inzwischen gefundenes drittes compilatorisches Werk des Alexander Bösch, das sog. „Exempelbuch“, kurz Aufschluß gibt, muß infolge Platzmangels auf eine der nächsten Nummern verschoben werden. Die Redaktion).*

## Jodocus Müller (Molitor)

Pfarrer in Cham (Kt. Zug), gest. 1551 in Zürich.

Von WILLY BRÄNDLY.

Der Gemeinde Cham am Zugersee gehört das Lob, der Schar der innerschweizerischen Reformationsfreunde den Mann geschenkt zu haben, der das Reformationserlebnis dichterisch zu formen verstand. Schon als Pfarrer von Cham drechselte Jodocus Müller lateinische Distichen, von denen eine Reihe in unsre Zeit hinübergerettet worden sind: neben seinem einzigen erhaltenen Brief an Zwingli sein ganzes Vermächtnis an die Nachwelt.

Er war kein Neuling in Cham, war es doch seine Heimatgemeinde<sup>1</sup>, das Gasthaus zum Raben seines Vaters Besitz<sup>2</sup>. Mindestens schon 1510 wird er dort seines Amtes gewaltet haben, redlich bemüht um das Seelenheil seiner Pfarrkinder, zu denen nicht nur die Einwohner von Cham, sondern auch die von Hünenberg gehörten<sup>3</sup>. Zugleich war dem Pfarrer von Cham auch die Seelsorge des Klosters Frauenthal übertragen<sup>4</sup>, so daß es ihm an Arbeit nicht fehlen konnte. Ohne Zweifel darf ihm geistliche Regsamkeit nachgesagt werden; denn 1510 entstand durch seine Initiative die Jakobsbruderschaft<sup>5</sup>, wobei er für sein persönliches Seelenheil eine Jahrzeit durch Zahlung von jährlich 1½ Gulden stiftete, wie er auch um das geistliche Wohlergehen seiner Gläubigen sorgend, das alte Jahrzeitbuch kopiert und zugleich verbessert haben soll. Während

<sup>1</sup> Stadlin, Topographie d. Kts. Zug II 271 ff. u. Anm. 17. <sup>2</sup> Das Gasthaus z. Raben besteht heute noch. <sup>3</sup> Stadlin I 122. <sup>4</sup> Stadlin II 46. <sup>5</sup> Stadlin II 271.